

Gieralka, Adam

**Working Paper**

## Optionen und Pflichten zur Schedulenbesteuerung von Kapitaleinkünften: Eine vergleichende Analyse der deutschen und polnischen Steuerregelungen

Discussion Paper, No. 274

**Provided in Cooperation with:**

European University Viadrina Frankfurt (Oder), Department of Business Administration and Economics

Suggested Citation: Gieralka, Adam (2009) : Optionen und Pflichten zur Schedulenbesteuerung von Kapitaleinkünften: Eine vergleichende Analyse der deutschen und polnischen Steuerregelungen, Discussion Paper, No. 274, European University Viadrina, Department of Business Administration and Economics, Frankfurt (Oder)

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/41397>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*



Optionen und Pflichten zur Schedulenbesteuerung  
von Kapitaleinkünften  
- Eine vergleichende Analyse der deutschen  
und polnischen Steuerregelungen -

Dr. Adam Gieralka

---

European University Viadrina Frankfurt (Oder)  
Department of Business Administration and Economics  
Discussion Paper No. 274  
March 2009  
ISSN 1860 0921

---

# **Optionen und Pflichten zur Schedulenbesteuerung von Kapitaleinkünften**

**– Eine vergleichende Analyse der deutschen und polnischen Steuerregelungen –**

Dr. Adam Gieralka\*

Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)

März 2009

## **Zusammenfassung**

Zum 1. Januar 2009 traten in Deutschland die Regelungen über die so genannte Abgeltungssteuer in Kraft. Sie betreffen in erster Linie private Kapitaleinkünfte. Bereits ein Jahr zuvor wurden Regelungen über die so genannte Thesaurierungsbegünstigung von Gewinneinkünften wirksam. Beide Regelwerke stellen aufgrund der Komplexität der ineinandergreifenden Pflichten und Optionen eine erhebliche Herausforderung für die Steuerpflichtigen dar; beiden ist gemeinsam, dass sie eine Schedulenbesteuerung vorsehen.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wird der Frage nachgegangen, welche Schritte der deutsche Gesetzgeber zu unternehmen hätte, um die Schedulenbesteuerung der Kapitaleinkünfte praktikabler und einfacher zu gestalten. Die Ergebnisse werden im Rahmen einer vergleichenden Analyse der deutschen und polnischen Regelungen hergeleitet. Dabei zeigt sich insbesondere, dass vom polnischen Gesetzgeber dieselben Ziele mit wesentlich einfacheren Regeln verfolgt werden. Am Ende der Untersuchung werden konkrete Handlungsempfehlungen sowohl an den Gesetzgeber in Deutschland als auch an den Gesetzgeber in Polen formuliert.

---

\* Dr. Adam Gieralka ist als wissenschaftlicher Mitarbeiter von Prof. Dr. Stephan Kudert am Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder) tätig. Email: [gieralka@euv-frankfurt-o.de](mailto:gieralka@euv-frankfurt-o.de).

# Optionen und Pflichten zur Schedulenbesteuerung von Kapitaleinkünften

– Eine vergleichende Analyse der deutschen und polnischen Steuerregelungen –

Dr. Adam Gierałka

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	3
2	Schedulenbesteuerung privater Kapitaleinkünfte in einem Systemvergleich.....	6
2.1	Besteuerung privater Kapitaleinkünfte in Deutschland.....	6
2.1.1	Grundsätzliche Vorbemerkungen .....	6
2.1.2	System der Kapitaleinkünftebesteuerung .....	7
2.1.2-1	Grundfall der Abgeltungsteuer.....	7
2.1.2-2	Berücksichtigung der Kirchensteuerpflicht im Grundfall.....	9
2.1.2-3	Verlustbehandlung im Grundfall .....	11
2.1.2-4	Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer: Ausnahmen .....	11
2.1.3	Handlungsalternativen für den Steuerpflichtigen.....	12
2.1.4	Zwischenfazit .....	16
2.2	Besteuerung privater Kapitaleinkünfte in Polen.....	17
2.2.1	Grundsätzliche Vorbemerkungen .....	17
2.2.2	System der Kapitaleinkünftebesteuerung .....	18
2.2.2-1	Die generelle Abgeltungsbesteuerung auf Bruttobasis .....	18
2.2.2-2	Das (fehlende) Subsidiaritätsprinzip vs. Spezialitätsgrundsatz.....	19
2.2.2-3	(Fehlende) Ausnahmen von der abgeltenden Besteuerung der Kapitaleinkünfte .....	19
2.2.2-4	Das Quellenprinzip .....	20
2.2.3	Verlustbehandlung.....	21
2.3	Vergleichende Betrachtung und ein Zwischenergebnis .....	21
2.4	Exkurs zur steuerlichen Gesamtbelastung von Beteiligungserträgen .....	24
2.4.1	Steuerliche Gesamtbelastung von Beteiligungserträgen im Grundfall der Abgeltungsteuer in Deutschland.....	25
2.4.2	Steuerliche Gesamtbelastung von Beteiligungserträgen in Polen.....	27
2.4.3	Belastungsvergleich: Gesamtbelastung inländischer Kapitalgesellschaftsgewinne im Grundfall der Abgeltungsteuer.....	28
3	Denkanstöße und Vorschläge für die nationalen Steuergesetzgeber.....	31
3.1	Polen.....	31
3.1	Deutschland .....	32
4	Fazit .....	35
	Anhang: Der reguläre Tarif der polnischen Einkommensteuer .....	36

# 1 Einleitung

Der deutsche Gesetzgeber ist seit Jahren bestrebt, die Einkommensbesteuerung privater Kapitaleinkünfte neu zu regeln. Der harte internationale Wettbewerb um Kapital und seine Erträge auf der einen Seite und die Kompliziertheit der bestehenden Steuerregelungen auf der anderen sind nach wie vor seine Antriebskräfte. Jedoch erst mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008<sup>1</sup> rang sich der deutsche Gesetzgeber zu einem ganz großen Wurf durch:<sup>2</sup> die Besteuerung von Kapitaleinkünften im nicht unternehmerischen Bereich erfuhr eine diametrale Systemveränderung und die so genannte Abgeltungsteuer<sup>3</sup> auf private Kapitaleinkünfte wurde aus der Taufe gehoben. Um sie politisch durchsetzbar zu machen, wurden in § 32d EStG flankierende Optionen und verschiedene Veranlagungswahlrechte eingeführt. Nachträgliche gesetzgeberische Korrekturen im Rahmen des Jahresteuergesetzes 2008<sup>4</sup> brachten eine weitere antragsgebundene Optionsmöglichkeit für die Steuerpflichtigen mit sich.<sup>5</sup> Weitere Änderungen wurden im Zuge des Jahressteuergesetzes 2009<sup>6</sup> umgesetzt.<sup>7</sup> Alle diese Maßnahmen erfolgten, bevor das System der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 überhaupt in Kraft trat!<sup>8</sup>

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 wird ein weiterer Schritt in Richtung einer Schedulenbesteuerung in Deutschland getan. Im Falle von unternehmerischen Ge-

---

1 Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007, BGBl. I S. 1912.

2 Zur Darstellung der wichtigsten Maßnahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vgl. etwa Merker, Christian, Unternehmensteuerreformgesetz 2008, Änderungen des Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerreformgesetzes, SteuerStud 2007, S. 431-437 (Teil 1), S. 500-505 (Teil 2). Vgl. auch Hey, Johanna, Verletzung fundamentaler Besteuerungsprinzipien durch die Gegenfinanzierungsmaßnahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008, BB 2007, S. 1303-1309.

3 Der inzwischen weit verbreitete Begriff „Abgeltungsteuer“ findet sich im Gesetz nicht wieder. Vielmehr wurde in § 43 Abs. 5 Satz 1 EStG lediglich kodifiziert, dass die Einkommensteuerpflicht im Falle von Kapitalerträgen durch die gegebenenfalls zu erhebende Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgegolten ist. Vgl. Korn, Klaus / Strahl, Martin, Steuerliche Hinweise und Dispositionen zum Jahresende 2008, Orientierungen, Planungen und Gestaltungen, NWB Nr. 49 vom 01.12.2008, Fach 2 S. 9977-10099 (9977).

4 Jahressteuergesetz 2008 (JStG 2008) vom 20. Dezember 2007, BGBl. I S. 3150.

5 Zu einem instruktiven Überblick über die zurzeit bestehenden Besteuerungsalternativen vgl. z. B. Lang, in: Tipke/Lang<sup>19</sup>, Steuerrecht, § 9 Rz. 503.

6 Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009) vom 19. Dezember 2008, BGBl. I S. 2794.

7 Vgl. z. B. Nacke, Alois Th., Die einkommensteuerlichen Änderungen durch das Jahresteuergesetz 2009, DB 2008, S. 2792-2800 (2796-2799); Hechtner, Frank, Die Anrechnung ausländischer Steuern im System der Schedule nach den Änderungen durch das JStG 2009, BB 2009, S. 76-83; Hahne Klaus D. / Krause, Heiko, Geplante Änderungen bei der Abgeltungsteuer im Jahressteuergesetz 2009 und Auswirkungen auf die Steuerplanung, Erste Analyse der geplanten Neuregelungen bei der Besteuerung privater Kapitaleinkünfte im Entwurf des JStG 2009, DStR 2008, S. 1724-1728; Merker, Christian, Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009, Änderungen bei der Abgeltungsteuer und weitere Änderungen, StuB 2008, S. 555-560. Vgl. auch Korn, Klaus / Strahl, Martin, Beratungsrelevante Aspekte zum JStG 2009 und zu weiteren steuerlichen Änderungsgesetzen, KÖSDI 2009, S. 16358-16387.

8 Zu Gestaltungsempfehlungen (u. a. hinsichtlich der steueroptimalen Ausschüttungspolitik), die im Vorfeld des In-Kraft-Tretens der Abgeltungsteuer diskutiert wurden vgl. z. B. Ott, Hans, Ausschüttungspolitik der mittelständischen GmbH im Jahre vor Einführung der Abgeltungsteuer, StuB 2008, S. 815-821.

winneinkünften gilt bereits seit dem VZ 2008 eine optionale Schedulenbesteuerung nach den Regelungen des § 34a EStG (so genannte Thesaurierungsbegünstigung)<sup>9</sup>. In beiden Fällen wird der Grundsatz der synthetischen Einkommensteuer durchbrochen und eine teilweise Schedulenbesteuerung zugelassen.<sup>10</sup>

Anlässlich der Einführung der Abgeltungsteuer nach § 32d EStG in Deutschland sollte im Rahmen des vorliegenden Beitrags ein Blick nach Polen gerichtet werden, um die dort seit einigen Jahren praktizierte (abgeltende) Kapitaleinkünftebesteuerung als gegebenenfalls eine in Erwägung zu ziehende Alternative zu § 32d EStG unter systematischen Gesichtspunkten zu betrachten. Stellt die polnische Lösung ein Vorbild für eine Reform bzw. Vereinfachung der Besteuerungsregelungen in Deutschland dar? Und vor allem: Kann das gesetzte Ziel, eine transparente und wettbewerbsfähige Besteuerung der Kapitaleinkünfte zu installieren, auch praktikabler erreicht werden?

Bei der erstmaligen Einführung der Schedulenbesteuerung von privaten Kapitaleinkünften in Deutschland sind nach Ansicht des Verfassers die einfachen Lösungen aus dem Blickfeld des deutschen Gesetzgebers geraten. Auf dieser These bauen die folgenden Ausführungen auf, indem ein Blick nicht in die Besteuerungstheorie sondern über die Grenze auf die seit Jahren praktizierten Alternativen im östlichen Nachbarland gerichtet wird.<sup>11</sup>

Dabei wird im Rahmen der vorliegenden Arbeit die Systematik des jeweils national umgesetzten Besteuerungskonzeptes von Kapitaleinkünften zuerst für Deutschland respektive Polen getrennt untersucht. Erst anschließend erfolgt eine kritische länderübergreifende Gegenüberstellung. Nicht untersucht werden die gegebenenfalls existierenden Interdependenzen zwischen der unternehmerischen und privaten Schedulenbesteuerung im jeweiligen Land

---

9 Vgl. statt vieler Gieralka, Adam, Optionale Schedulenbesteuerung unternehmerischen Einkünfte als praktikable Alternative zur Regelbesteuerung?, - Eine vergleichende Analyse der deutschen und polnischen Steuerregelungen -, Discussion Paper No. 273/2009 der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder), March 2009, S. 1-38. Vgl. auch die Untersuchung von Kudert, Stephan / Kaiser, Ivonne, Die Unternehmenssteuerreform 2008: Eine Untersuchung zur Existenz von steuerlichen Lock-in-Effekten, Discussion Paper No. 260/2008 der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder), May 2007, S. 1-21.

10 Zur Kritik vgl. Lang, in: Tipke/Lang<sup>19</sup>, Steuerrecht, § 9 Rz. 505.

11 Vgl. auch die ländervergleichende Analyse zur Thesaurierungsbegünstigung von Gieralka, Adam, Optionale Schedulenbesteuerung unternehmerischen Einkünfte als praktikable Alternative zur Regelbesteuerung?, - Eine vergleichende Analyse der deutschen und polnischen Steuerregelungen -, a. a. O. (Fn. 9); Kainz, Robert / Knirsch, Deborah / Schanz, Sebastian, Schafft die deutsche oder österreichische Begünstigung für thesaurierte Gewinne höhere Investitionsanreize?, Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre (arqus), Diskussionsbeitrag Nr. 41/2008, [www.arqus.info/cms/index.php/arqus/workingpapers\\_de](http://www.arqus.info/cms/index.php/arqus/workingpapers_de) (Stand: 15.01.2009), S. 1-25.

selbst.<sup>12</sup> Genauso wenig ist Gegenstand der vorliegenden Untersuchung die Frage, inwieweit eine Schedulenbesteuerung in Deutschland den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) entspricht.<sup>13</sup>

Den Ausführungen liegt die zum 1. Januar 2009 geltende Rechtslage zugrunde. Auf die geplanten steuerlichen Maßnahmen, die im Zuge des so genannten Konjunkturpaktes II von der Großen Koalition am 12. Januar 2009 vereinbart und in der Regierungserklärung von der Bundeskanzlerin, Frau Dr. Angela Merkel, im Deutschen Bundestag am 14. Januar 2009 vorgestellt wurden, wird an den relevanten Stellen hingewiesen, denn sie sollen teilweise rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt werden!<sup>14</sup> Allerdings beschränken sich die geplanten steuerlichen Maßnahmen lediglich auf eine geringfügige technische Neujustierung des Einkommensteuertarifs, ohne seine progressive Grundstruktur zu ändern.<sup>15</sup> Damit behalten die in der Analyse gewonnenen Erkenntnisse auch nach der Verabschiedung der steuerlichen Maßnahmen des Konjunkturpaktes II ihre materielle Aussagekraft.

---

12 Vgl. hierzu z. B. Rumpf, Dominik / Kiesewetter, Dirk / Dietrich, Maik, Investitionsentscheidungen und die Begünstigung nicht entnommener Gewinne nach § 34a EStG, Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre (arqus), Diskussionsbeitrag Nr. 33/2008, [www.arqus.info/cms/index.php/arqus/workingpapers\\_de](http://www.arqus.info/cms/index.php/arqus/workingpapers_de) (Stand: 15.01.2009), S. 1-46; siehe auch die ländervergleichende Analyse von Kainz, Robert / Knirsch, Deborah / Schanz, Sebastian, Schafft die deutsche oder österreichische Begünstigung für thesaurierte Gewinne höhere Investitionsanreize?, Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre (arqus), Diskussionsbeitrag Nr. 41/2008, [www.arqus.info/cms/index.php/arqus/workingpapers\\_de](http://www.arqus.info/cms/index.php/arqus/workingpapers_de) (Stand: 15.01.2009), S. 1-25.

13 Es sei hier nur darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des BVerfG in Deutschland eine Schedulenbesteuerung im Rahmen der Einkommensteuer besonderen Rechtfertigungsanforderungen genügen muss. Ein Hinweis auf die systematische Unterscheidung zwischen verschiedenen Einkunftsarten dafür genügt nicht; so BVerfG, 2 BvL 2/99 vom 21.06.2006, Absatz-Nr. 1-126 (72), [http://www.bverfg.de/entscheidungen/lis20060621\\_2bvl000299.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/lis20060621_2bvl000299.html) (Stand: 10.01.2009).

14 Damit in Polen eine belastende ertragsteuerliche Gesetzesregelung im Folgejahr in Kraft treten kann, muss nach der gefestigten höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung der Gesetzestext bis zum 30. November des jeweiligen Vorjahres bekannt gegeben worden sein. Das ist erst mit der Veröffentlichung im amtlichen Gesetzesblatt (pl. *Dziennik Ustaw*) der Fall.

15 Vgl. § 32a Abs. 1 i. d. F. das Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland, vom Bundestag am 13. Februar 2009 und vom Bundesrat am 20. Februar 2009 angenommen; Bundesrats-Drucksache 120/09, <http://dip21.bundestag.de/dip21/brd/2009/0120-09.pdf> (Stand: 23.02.2009).

## 2 Schedulenbesteuerung privater Kapitaleinkünfte in einem Systemvergleich

### 2.1 Besteuerung privater Kapitaleinkünfte in Deutschland

#### 2.1.1 Grundsätzliche Vorbemerkungen

Bislang unterlagen - dem Grundsatz der synthetischen Einkommensteuer folgend - neben den Gewinneinkünften (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG)<sup>16</sup> auch die Überschusseinkünfte (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 EStG)<sup>17</sup> der regulären Besteuerung nach dem Tarif des § 32a EStG. Damit gingen auch die Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG in die Summe der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG ein. Aus diesem Grunde hatte der Kapitalertragsteuereinbehalt nach §§ 43 ff EStG im Rahmen der Besteuerung von privaten Kapitalerträgen bis Ende 2008 nur einen vorläufigen Charakter. Spätestens im Rahmen der Veranlagung wurde die abgeführte Kapitalertragsteuer auf die persönliche Einkommensteuer angerechnet (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG) bzw. gegebenenfalls erstattet (§ 36 Abs. 4 Satz 2 EStG).

Bekanntlich resultiert die reguläre Einkommensteuer aus der Anwendung des linear-progressiven Tarifs nach § 32a Abs. 1 Satz 2 EStG auf das zu versteuernde Einkommen als Bemessungsgrundlage (§ 2 Abs. 5 Satz 1 EStG). Dabei beginnt der Regeltarif der Einkommensteuer nach § 32a Abs. 1 Satz 2 EStG *de lege lata* bei 15 %. Die Einkommensteuer beläuft sich für das zu versteuernde Einkommen bis zur Höhe des Grundfreibetrages von 7.664 Euro auf 0 Euro (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG). Anschließend steigt die Grenzbelastung des zu versteuernden Einkommens auf 42 % an. Die so genannte untere Proportionalzone gilt für das zu versteuernde Einkommen von mindestens 52.152 Euro und bis maximal 250.000 Euro (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG). Für ein zu versteuerndes Einkommen von 250.001 Euro an (so genannte obere Proportionalzone) gilt der Grenzsteuersatz von 45 % (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EStG).<sup>18</sup>

---

16 Das sind die Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft (§ 13 EStG), aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) und aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG).

17 Das sind die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG), aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG), aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) und sonstige Einkünfte (§ 22 EStG).

18 Im Rahmen des so genannten Konjunkturpaktes II wird der Eingangsteuersatz der Einkommensteuer von 15 % auf 14 % rückwirkend zum 1. Januar 2009 abgesenkt. Zugleich wird der Grundfreibetrag von 7.664 Euro auf 7.834 Euro angehoben; zum 1. Januar 2010 steigt er auf 8.004 Euro. Die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs werden zum 1. Januar 2009 (zum 1. Januar 2010) um 400 Euro (330 Euro) angehoben. Der Vorschlag, den Spitzensteuersatz von 45 % auf 47,5 % heraufzusetzen, wurde nicht umgesetzt. Vgl. § 32a Abs. 1 i. d. F. des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutsch-



## 2.1.2 System der Kapitaleinkünftebesteuerung

### 2.1.2-1 Grundfall der Abgeltungsteuer

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde mit Wirkung ab dem VZ 2009 im Rahmen der Besteuerung privater Kapitaleinkünfte nach § 20 Abs. 1 EStG ein gravierender Systemwechsel hin zur abgeltenden Wirkung des Kapitalertragsteuerabzugs vollzogen.<sup>19</sup> Dabei wird der Grundsatz der synthetischen Einkommensteuer, nach dem alle Einkünfte mit einem einheitlichen Steuertarif belegt werden, durchbrochen und eine teilweise Schedulenbesteuerung eingeführt.<sup>20</sup> Künftig gehen die im privaten Bereich erzielten Kapitaleinkünfte nicht in die Summe der regulär zu versteuernden Einkünfte ein (§ 2 Abs. 5b Satz 1 EStG), sondern unterliegen grundsätzlich einem gesonderten Tarif nach § 32d EStG.<sup>21</sup> Die besondere Einkommensteuer auf die Kapitaleinkünfte beträgt 25 % (§ 32d Abs. 1 Satz 1 EStG; § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG), wobei die Erhebung möglichst an der Quelle (§ 43 Abs. 1 EStG, § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG) erfolgen soll, wodurch die abgeltende Wirkung des Kapitalertragsteuerabzugs herrührt (§ 43 Abs. 5 Satz 1 EStG).<sup>22</sup>

Wie ausgeführt, geht der von der Abgeltungsteuer nach § 32d Abs. 1 EStG erfasste Betrag der Kapitaleinkünfte nicht in die Summe der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG ein. Diese Kapitaleinkünfte werden auch nicht bei der Berechnung des Progressionsvorbehalts nach § 32b EStG erfasst.<sup>23</sup> Dadurch unterliegen die restlichen einkommensteuerpflichtigen Einkünfte insgesamt einer geringeren durchschnittlichen Einkommensteuerbelastung nach dem progressiven Re-

---

land, vom Bundestag am 13. Februar 2009 und vom Bundesrat am 20. Februar 2009 angenommen; Bundesrat-Drucksache 120/09, <http://dip21.bundestag.de/dip21/brd/2009/0120-09.pdf> (Stand: 23.02.2009).

- 19 Zugleich wurde eine Wende hinsichtlich der steuerlichen Erfassung von Erfolgen aus privaten Wertpapiergeschäften vollzogen. Sie zählen künftig nach § 20 Abs. 2 EStG unabhängig von der Haltedauer zu Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen ebenfalls der abgeltenden Kapitalertragsteuer. Insoweit wurde die Trennung zwischen Vermögens- und Ertragsebene aufgehoben. Vgl. hierzu Lang, in: *Tipke/Lang*<sup>19</sup>, *Steuerrecht*, § 9 Rz. 497 f. Bei der nunmehr bestehenden Konkurrenz der Regelungen des § 17 EStG und des § 20 Abs. 2 EStG ist die Regelung des § 20 Abs. 8 EStG zu beachten, nach der die Besteuerung vorrangig nach § 17 EStG zu erfolgen hat. Vgl. Schmidt/Weber-Grellet, *EStG*, 27. Auflage 2008, § 20 Rz 231.
- 20 Vgl. z. B. Thönnies, Marco, *Die Abgeltungsteuer – Einfluss der Unternehmensteuerreform 2008 auf die Besteuerung von Kapitalerträgen ab dem 1. 1. 2009*, *SteuerStud* 2008, S. 480-493.
- 21 Da im Rahmen der vorliegenden Untersuchung die Besteuerung von privaten Kapitaleinkünften im Vordergrund steht, wird an dieser Stelle auf das so genannte Subsidiaritätsprinzip nach § 20 Abs. 8 EStG nur hingewiesen. In diesen Fällen scheiden die Einkünfte aus dem Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer aus und unterliegen der Regelbesteuerung im Rahmen der synthetischen Einkommensteuer.
- 22 Aufgrund der Neuregelung des Kapitalertragsteuerabzugs durch das JStG 2009 wird im Falle von § 20 Abs. 8 EStG, d. h. bei Kapitaleinkünften im betrieblichen Bereich teilweise keine Kapitalertragsteuer einbehalten (§ 43 Abs. 2 Satz 3 EStG). Vgl. Korn, Klaus / Strahl, Martin, *Beratungsrelevante Aspekte zum JStG 2009 und zu weiteren steuerlichen Änderungsgesetzen*, *KÖSDI* 2009, S. 16358-16387 (16366 f.).
- 23 Gleiches gilt für den Nachversteuerungsbetrag nach § 34a Abs. 4 EStG; vgl. Gieralka, Adam, *Optionale Schedulenbesteuerung unternehmerischen Einkünfte als praktikable Alternative zur Regelbesteuerung?*, - Eine vergleichende Analyse der deutschen und polnischen Steuerregelungen -, a. a. O. (Fn. 9), S. 1-38 (20).

geltarif nach § 32a EStG. Daraus ergeben sich aus der Schedulenbesteuerung der Kapitaleinkünfte in der Regel positive Progressionseffekte.<sup>24</sup>

Die Bemessungsgrundlage für den gesonderten Tarif nach § 32d Abs. 1 Satz 1 EStG stellen grundsätzlich die Einnahmen aus Kapitalvermögen dar (Bruttobesteuerung). Der Abzug von tatsächlich angefallenen Werbungskosten ist nicht zulässig (§ 20 Abs. 9 Satz 1 EStG; § 43a Abs. 2 Satz 1 EStG).<sup>25</sup> Es wird lediglich ein so genannte Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro (bzw. 1.602 Euro bei zusammen veranlagten Ehegatten) zum Abzug zugelassen.<sup>26</sup>

Damit liegt an sich ein Fall einer abgemilderten Bruttobesteuerung vor. Dabei ist jedoch die effektiv erfolgte Minderung der Wirkung des Sparer-Pauschbetrages zu beachten, da seit dem 1. Januar 2009 auch die privaten Wertpapierveräußerungsgewinne - unabhängig von der Haltdauer der Anteile - als Kapitaleinkünfte nach § 20 Abs. 2 EStG erfasst werden.<sup>27</sup> Darüber hinaus wurde das bis Ende 2008 geltende Halbeinkünfteverfahren für private Wertpapierveräußerungsgewinne (§ 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe j EStG a. F.) und Dividenden (§ 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe d EStG a. F.) abgeschafft. Das an dessen Stelle tretende Teileinkünfteverfahren gilt für private Dividendeneinnahmen grundsätzlich nicht (Grundsatzregel: § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe d EStG i. V. m. § 3 Nr. 40 Satz 2 EStG; Ausnahme: § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG) und für private Veräußerungsgewinne im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG kann es nie in Anspruch genommen werden (§ 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe a EStG gilt nur für Wertpapiere des Betriebsvermögens). Damit werden die privaten Beteiligungserträge und Wertpapierveräußerungsgewinne in voller Höhe auf den Sparer-Pauschbetrag angerechnet.

---

24 Dieselbe Progressionswirkung stellt sich im Falle der Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG ein; vgl. Gieralka, Adam, Optionale Schedulenbesteuerung unternehmerischen Einkünfte als praktikable Alternative zur Regelbesteuerung?, - Eine vergleichende Analyse der deutschen und polnischen Steuerregelungen, a. a. O. (Fn. 9), S. 1-38 (20).

25 Tatsächliche Werbungskosten werden ausnahmsweise bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG zum Abzug zugelassen. Es darf sich allerdings nur um Anschaffungskosten und unmittelbare Veräußerungskosten (Transaktionskosten) handeln. Diese relevante Ausnahme ergibt sich direkt aus der speziellen Bestimmung des § 20 Abs. 4 Satz 1 EStG.

26 An der Möglichkeit, einen Freistellungsauftrag in entsprechender Höhe zu erteilen, hat der Wechsel zur Abgeltungswirkung des Kapitalertragsteuerabzugs nichts geändert; vgl. § 44a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG.

27 Dies gilt allerdings nur für Beteiligungen, die im Privatvermögen gehalten werden. Darüber hinaus gilt § 20 Abs. 2 EStG nur für Beteiligungen unter 1 %, da ansonsten grundsätzlich der Regelungsbereich des § 17 EStG i. V. m. § 20 Abs. 8 EStG einschlägig wird. Vgl. auch die Ausführungen in Fn. 19. Erfolgt die Besteuerung nach § 17 EStG, dann kommt das Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe c EStG zum Einsatz. Zugleich gilt das anteilige Abzugsverbot des § 3c Abs. 2 EStG, so dass effektiv der Gewinn aus § 17 EStG nur zu 60 % steuerpflichtig ist. Anschließend kann auf diesen steuerpflichtigen Teil des Gewinns der Freibetrag nach § 17 Abs. 3 EStG beansprucht werden. Trotz der Gewerblichkeit der Einkünfte aus § 17 EStG unterliegen die Gewinne nach § 17 EStG nicht der Gewerbesteuer; vgl. R 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GewStR.

Die Belastung mit dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls mit der Kirchensteuer kommt allerdings noch hinzu. Ohne die Kirchensteuer beläuft sich die Belastungsquote somit auf 25 % plus 5,5 % Solidaritätszuschlag, der anhand der Einkommensteuer bemessen wird; insgesamt **26,375 %**. Das sei hier als der **Grundfall** bezeichnet.

Damit wurde die Grundstruktur der Abgeltungsteuer dargestellt und ihre Wirkung im System der Einkommensbesteuerung beleuchtet. Im Folgenden werden weitergehende Fragen, die sich bei der Besteuerung der privaten Kapitaleinkünfte in Deutschland stellen, betrachtet und die hierzu kodifizierten Lösungen des deutschen Gesetzgebers betrachtet.

### 2.1.2-2 Berücksichtigung der Kirchensteuerpflicht im Grundfall

Wird die gegebenenfalls bestehende Kirchensteuerpflicht in die Betrachtung miteinbezogen, steigt die steuerliche Gesamtbelastung weiter an und sie wird noch komplizierter zu erfassen.<sup>28</sup> Damit die Kirchensteuer im Geltungsbereich der Abgeltungsteuer nicht erst im Rahmen der Veranlagung als eine (unbeschränkt abzugsfähige) Sonderausgabe nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG abgezogen werden muss, wird bereits die Bemessungsgrundlage (d. h. die Abgeltungsteuer) für die Kirchensteuer nach § 32d Abs. 1 Satz 3 EStG entsprechend ermäßigt.<sup>29</sup> Die hierfür einschlägige Formel (unter Vernachlässigung einer gegebenenfalls anrechenbaren ausländischen Quellensteuer)<sup>30</sup> enthält § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 EStG:  $1 / (4 + s_{\text{Kist}})$ .

Daraus resultiert für einen Kirchensteuersatz in Höhe von 8 % eine Gesamtbelastung der Kapitaleinkünfte in Höhe von fast 27,82 % und setzt sich wie folgt zusammen:

<i>Einkommensteuer</i>	$= 1 / (4 + 8 \%)$	$= 0,245098$
<i>Solidaritätszuschlag</i>	$= 0,245098 \times 5,5 \%$	$= 0,013480$
<i>Kirchensteuer</i>	$= 0,245098 \times 8 \%$	$= 0,019608$
<u><i>Insgesamt</i></u>		<u><math>= 0,278186</math></u>

Für einen Kirchensteuersatz in Höhe von 9 % beläuft sich die Gesamtbelastung entsprechend auf fast 28 % und wird wie folgt ermittelt:

28 Vgl. hierzu Kußmaul, Heinz / Meyering, Stephan, Abgeltungsteuer: Der Umgang mit der Kirchensteuer am Beispiel von Zinseinnahmen und Dividenden, DStR 2008, S. 2298-2302.

29 Auf der anderen Seite wird konsequenterweise der Sonderausgabenabzug für Zwecke der Einkommenssteueranlagung nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 2. Halbsatz entsprechend ausgeschlossen. Damit wird eine doppelte Berücksichtigung der auf Kapitaleinkünfte entfallenden Kirchensteuer vermieden. Vgl. Kußmaul, Heinz / Meyering, Stephan, Abgeltungsteuer: Der Umgang mit der Kirchensteuer am Beispiel von Zinseinnahmen und Dividenden, DStR 2008, S. 2298-2302 (2299).

30 Vgl. an dieser Stelle z. B. Nacke, Alois Th., Die einkommensteuerlichen Änderungen durch das Jahresteuergesetz 2009, DB 2008, S. 2792-2800 (2796-2798); Hechtner, Frank, Die Anrechnung ausländischer Steuern im System der Schedule nach den Änderungen durch das JStG 2009, BB 2009, S. 76-83.

<i>Einkommensteuer</i>	$= 1 / (4 + 9 \%)$	$= 0,244499$
<i>Solidaritätszuschlag</i>	$= 0,244499 \times 5,5 \%$	$= 0,013447$
<i>Kirchensteuer</i>	$= 0,244499 \times 9 \%$	$= 0,022005$
<u><i>Insgesamt</i></u>		<u><math>= 0,279951</math></u>

Die verschiedenen Fallkombinationen werden in der nachfolgenden Abbildung gegenübergestellt und die sich ergebenden Gesamtbelastungen anhand eines Beispiels veranschaulicht.

**Abbildung 1: Gesamtbelastung privater Kapitaleinkünfte im Grundfall unter Berücksichtigung der Kirchensteuer**

Kirchensteuer	0 %	8 %	9 %
<b>Einkünfte aus Kapitalvermögen brutto (in €)</b>	<b>1.000,00</b>	<b>1.000,00</b>	<b>1.000,00</b>
./. Einkommensteuer nach § 32d Abs. 1 Satz 1 EStG (25 %)	250,00	245,10	244,50
./. Solidaritätszuschlag (5,5 %)	13,75	13,48	13,45
./. Kirchensteuer (0 % / 8 % / 9 %)	0,00	19,61	22,01
<b>Einkünfte aus Kapitalvermögen netto (in €)</b>	<b>736,25</b>	<b>721,81</b>	<b>720,04</b>
<b>Gesamtsteuerbelastung (in €)</b>	<b>263,75</b>	<b>278,19</b>	<b>279,96</b>

Der Abbildung 1 kann entnommen werden, dass mit einem steigenden Kirchensteuersatz die Gesamtsteuerbelastung privater Kapitaleinkünfte zunimmt.

Die Berücksichtigung der Kirchensteuer erfolgt künftig bereits beim Einbehalt der Kapitalertragsteuer nach § 43a Abs. 1 Satz 2 EStG i. V. m. § 51a Abs. 2b EStG.<sup>31</sup> Dies geschieht jedoch nur auf schriftlichen Antrag des Kirchensteuerpflichtigen (§ 51a Abs. 2c Satz 1 EStG), in dem die Religionsangehörigkeit des Steuerpflichtigen zu benennen ist (§ 51a Abs. 2c Satz 4 EStG). Wurde kein entsprechender Antrag vor Beginn des jeweiligen Jahres gestellt, ist eine spezielle Veranlagung allein zwecks Berechnung der Kirchensteuer durchzuführen (§ 51a Abs. 2d Satz 3 EStG). Insoweit besteht für die Kirchensteuerpflichtigen grundsätzlich ein tatsächliches Wahlrecht, entweder einen laufenden Kirchensteuerabzug zu veranlassen oder sich vom Finanzamt nachträglich veranlagern zu lassen.<sup>32</sup> Dies gilt allerdings als Übergangslösung, bis ein abgeltender Steuerabzug auch für Kirchensteuerzwecke durch Einrich-

31 Nach der bis Ende 2008 geltenden Rechtslage war auf die Kapitalertragsteuer (anders als auf die Lohnsteuer) keine Kirchensteuer fällig. Sie wurde erst im Rahmen der Einkommensteueranlagung erhoben. Vgl. Kußmaul, Heinz / Meyering, Stephan, Abgeltungsteuer: Der Umgang mit der Kirchensteuer am Beispiel von Zinseinnahmen und Dividenden, DStR 2008, S. 2298-2302 (2298).

32 Zu den daraus resultierenden Zinseffekten vgl. Kußmaul, Heinz / Meyering, Stephan, Abgeltungsteuer: Der Umgang mit der Kirchensteuer am Beispiel von Zinseinnahmen und Dividenden, DStR 2008, S. 2298-2302 (2300).

tung einer zentralen Datei mit Angaben zur Kirchenzugehörigkeit ermöglicht wird.<sup>33</sup> Soll bis dahin die Abgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer eintreten, müssen die Kirchensteuerpflichtigen ihre Konfession dem jeweiligen Kapitalertragsteuerabzugsverpflichteten mitteilen. Sonst besteht eine Erklärungspflicht – allein für Zwecke der Kirchensteuer nach § 51a Abs. 2d Satz 3 EStG. Sind allerdings an den Kapitalerträgen mehrere Personen beteiligt, so kann der Antrag auf den automatischen Kirchensteuereinbehalt nach § 51a Abs. 2c Satz 1 EStG nur dann gestellt werden, wenn es sich um Ehegatten handelt oder alle Beteiligten derselben Religionsgemeinschaft angehören (§ 51a Abs. 2c Satz 10 EStG).

### 2.1.2-3 Verlustbehandlung im Grundfall

Im Falle von Verlusten aus Kapitalvermögen gilt nach § 20 Abs. 6 Satz 2 EStG ein Verbot für Verrechnung mit anderen (positiven) Einkunftsarten. Das gilt auch im Falle des Verlustabzugs nach § 10d EStG; ein Verlustrücktrag ist nicht vorgesehen.<sup>34</sup> Damit können die negativen Einkünfte aus Kapitalvermögen nur vorgetragen werden (§ 20 Abs. 6 Satz 3 EStG, § 43a Abs. 3 EStG). Das entspricht dem Ansatz der Schedulenbesteuerung. Eine darüber hinaus gehende Einschränkung erfahren allerdings die Verluste, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG). Sie dürfen – von Übergangsregelungen abgesehen – ausschließlich mit Gewinnen aus anderen Aktiengeschäften ausgeglichen werden (§ 20 Abs. 6 Satz 5 EStG).<sup>35</sup>

### 2.1.2-4 Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer: Ausnahmen

Im Rahmen einer systembezogenen Betrachtung darf nicht unerwähnt bleiben, dass neben den oben dargestellten grundsätzlichen Regelungen auch zahlreiche vielfältig formulierte **Ausnahmen** von der Geltung der Abgeltungsteuer in § 32d Abs. 2 EStG kodifiziert worden sind. Sie führen alle zur Erfassung der betroffenen Kapitalerträge im Rahmen der allgemeinen Einkommensteuerveranlagung und Besteuerung zum persönlichen Einkommensteuersatz nach dem linear-progressiven Regeltarif des § 32a Abs. 1 EStG („**Pflichtveranlagung zum individuellen Steuersatz**“<sup>36</sup>). Die **unternehmerische Veranlagungsoption** nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG wird aufgrund ihrer Besonderheit im nächsten Abschnitt eingehend analysiert.

---

33 Vgl. Breithecker, in: Breithecker/Förster/Förster/Klapdor, UntStRefG, § 51a EStG Rn. 6 mit Hinweis auf den Wortlaut des § 51a Abs. 2e EStG.

34 Vgl. Lange, in: Breithecker/Förster/Förster/Klapdor, UntStRefG, § 20 EStG Rn. 79.

35 Zur Kritik an der geltenden Verlustverrechnungsregelung nach § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG vgl. z. B. Stiftung Marktwirtschaft, Entwurf eines Einkommensteuergesetzes, [http://www.stiftung-marktwirtschaft.de/module/Entwurf\\_Einkommensteuergesetz.pdf](http://www.stiftung-marktwirtschaft.de/module/Entwurf_Einkommensteuergesetz.pdf), November 2008 (Stand: 17.01.2009), S. 36.

36 Schulz, Andreas / Vogt, Rita, Unternehmensfinanzierung mittelständischer Unternehmen nach Inkrafttreten der Abgeltungsteuer im Jahr 2009, DStR 2008, S. 2189-2196 (2190).

Darüber hinaus sind z. B. die Regelungen über eine so genannte Back-to-Back Finanzierung nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c EStG (zzgl. der bestehenden **Rückausnahmen**) zu beachten.<sup>37</sup> Aus dem Anwendungsbereich des gesonderten Steuertarifs nach § 32d Abs. 1 Satz 1 EStG sind grundsätzlich auch Gesellschafterdarlehenszinsen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) und Einnahmen aus (typischen)<sup>38</sup> stillen Beteiligungen oder partiarischen Darlehen (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG) ausgeschlossen. Dies gilt ab einer Beteiligungsgrenze von 10 % (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b Satz 1 EStG). Ebenso wenig werden von der Abgeltungsteuer Darlehensbeziehungen zwischen nahe stehenden Personen erfasst (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b Satz 2 EStG), ohne dass der Begriff „nahe stehende Personen“ vom Gesetzgeber definiert worden ist.<sup>39</sup>

Eine verpflichtende Regelbesteuerung der betroffenen Zinseinnahmen etc. gemäß dem allgemeinen Tarif nach § 32a Abs. 1 EStG sollte nach Vorstellung des Gesetzgebers eine (missbräuchliche) Ausnutzung der nunmehr bestehenden Tarifspreizung unterbinden.<sup>40</sup>

### 2.1.3 Handlungsalternativen für den Steuerpflichtigen

Mit der Einführung des § 32d EStG wurde grundsätzlich eine neue Besteuerungsschedule neben der synthetischen Einkommensteuer erschaffen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Steuerpflichtige über den **Grundfall** und die **Kirchensteuerproblematik** hinaus zwischen verschiedenen Alternativen der Besteuerung seiner privaten Kapitaleinkünfte wählen kann und muss. Grob gesprochen: Das schlechteste Ergebnis tritt regelmäßig dann ein, wenn nichts unternommen wird! Es muss somit vom Steuerpflichtigen (grundsätzlich bei der Abgabe der Einkommensteuererklärung bzw. im Rahmen der Einspruchsfrist) entschieden werden, ob

- eine antragsgebundene Option zur Neufestsetzung der gesonderten Einkommensteuer nach § 32d Abs. 1 Satz 1 EStG ausgeübt wird. Die so genannte **kleine Veranlagungsoption** nach § 32d Abs. 4 EStG dient insbesondere dazu, eine noch nicht erfolgte Verlustverrechnung (§ 20 Abs. 6 Satz 2 EStG, § 43a Abs. 3 EStG) bzw. den noch nicht genutzten Teil des Sparer-Pauschbetrages (§ 20 Abs. 9 Satz 1 EStG) geltend zu machen.

---

37 Vgl. Schulz, Andreas / Vogt, Rita, Unternehmensfinanzierung mittelständischer Unternehmen nach Inkrafttreten der Abgeltungsteuer im Jahr 2009, DStR 2008, S. 2189-2196 (2194-2196).

38 Der atypische stille Gesellschafter wird als ein Mitunternehmer nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG erfasst. Zu charakteristischen Unterscheidungsmerkmalen zwischen einer *typischen* und einer *atypischen* stillen Beteiligung vgl. Schmidt/Weber-Grellet, EStG, 27. Auflage 2008, § 20 Rz 92; auch Hey, in: Tipke/Lang<sup>19</sup>, Steuerrecht, § 18 Rz. 39.

39 Vgl. Schmidt/Weber-Grellet, EStG, 27. Auflage 2008, § 32d Rz 8; ebenfalls ausführlich hierzu Schulz, Andreas / Vogt, Rita, Unternehmensfinanzierung mittelständischer Unternehmen nach Inkrafttreten der Abgeltungsteuer im Jahr 2009, DStR 2008, S. 2189-2196 (2191-2193).

40 Vgl. Schulz, Andreas / Vogt, Rita, Unternehmensfinanzierung mittelständischer Unternehmen nach Inkrafttreten der Abgeltungsteuer im Jahr 2009, DStR 2008, S. 2189-2196 (2191).

Auch die Berücksichtigung der Absenkung des Abgeltungsteuersatzes aufgrund der Kirchensteuerpflicht nach § 32d Abs. 1 Satz 3 EStG kann im Rahmen des Antrags nach § 32d Abs. 4 EStG nachgeholt werden, wenn kein Antrag nach § 51a Abs. 2c Satz 1 EStG gestellt worden ist.<sup>41</sup> Allerdings ist festzuhalten, dass auch bei einer gegebenenfalls erfolgter Optionsausübung nach § 32d Abs. 4 EStG nach wie vor das Abzugsverbot für die tatsächlich angefallenen Werbungskosten gilt. Allein der Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 EStG wird berücksichtigt.

- eine antragsgebundene Option zum Einbezug der privaten Kapitalerträge in die Einkommensteuerveranlagung zusammen mit den regulär zu steuernden Einkünften nach § 32a Abs. 1 EStG genutzt wird (§ 32d Abs. 6 EStG, § 2 Abs. 5b Satz 2 Nr. 2 EStG). Bei der so genannten **großen Veranlagungsoption** nach § 32d Abs. 6 EStG wird von Amts wegen (im Wege einer Schattenveranlagung)<sup>42</sup> eine **Günstigerprüfung** vorgenommen. Es wird geprüft, ob die Anwendung des besonderen Steuersatzes von 25 % nach § 32d Abs. 1 EStG oder ob die Anwendung des allgemeinen Tarifs nach § 32a Abs. 1 EStG zu einer geringeren steuerlichen Gesamtbelastung aller Einkünfte des Steuerpflichtigen mit Einkommensteuer führt (§ 32d Abs. 6 Satz 1 EStG).<sup>43</sup> Im Nichtvorteilsfall gilt der entsprechende Antrag des Steuerpflichtigen als nicht gestellt.<sup>44</sup> Die große Veranlagungsoption kann allerdings nur für sämtliche Kapitalerträge des Steuerpflichtigen einheitlich ausgeübt werden (§ 32d Abs. 6 Satz 2 EStG). Eine Beschränkung auf Teile der Kapitaleinkünfte kommt nicht in Frage.<sup>45</sup> Auch hier gilt, dass auch im Falle der Optionsausübung nach wie vor das Abzugsverbot für die tatsächlich angefallenen Werbungskosten gilt.<sup>46</sup> Im Ausübungsfall wird die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG angerechnet bzw. gemäß § 36 Abs. 4 Satz 2 EStG erstattet.

Dank der amtlichen Günstigerprüfung muss zwar im Rahmen der Vorteilsüberlegung, für welche Einkommenshöhen es sich lohnt, die große Veranlagungsoption zu nutzen, der an sich einschlägige Differenzsteuersatz nicht ermittelt werden. Die Günstigerprü-

---

41 Zu den Gründen für die Beantragung der Besteuerung nach § 32d Abs. 4 EStG vgl. Breithecker, in: Breithecker/Förster/Förster/Klapdor, UntStRefG, § 32d EStG Rn. 10.

42 Vgl. Breithecker, in: Breithecker/Förster/Förster/Klapdor, UntStRefG, § 32d EStG Rn. 14.

43 Vgl. hierzu Hechtner, Frank / Hundsdoerfer, Jochen, Schedulenbesteuerung von Kapitaleinkünften mit der Abgeltungsteuer: Belastungswirkungen und neue Problemfelder, StuW 2009, S. 23-41 (33-41).

44 Vgl. Schmidt/Weber-Grellet, EStG, 27. Auflage 2008, § 32d Rz 22.

45 Vgl. Schmidt/Weber-Grellet, EStG, 27. Auflage 2008, § 32d Rz 23.

46 Vgl. Breithecker, in: Breithecker/Förster/Förster/Klapdor, UntStRefG, § 32d EStG Rn. 14; Ott, Hans, Ausschüttungspolitik der mittelständischen GmbH im Jahre vor Einführung der Abgeltungsteuer, StuB 2008, S. 815-821 (815 f.).

fung erfolgt, wie bereits ausgeführt, von Amts wegen. In der Literatur wird jedoch darauf hingewiesen, dass die von Amts wegen vorgenommene Günstigerprüfung nicht immer die optimalen Ergebnisse für den einzelnen Steuerpflichtigen liefert.<sup>47</sup> Damit ist bei der Optionsausübung Vorsicht geboten. Es ist insbesondere zu beachten, dass der Differenzsteuersatz nur einzelfallbezogen bestimmt werden kann, da er von der Höhe der restlichen Einkünfte des Steuerpflichtigen und der Höhe der evtl. Einkünfte aus Kapitalvermögen abhängt.<sup>48</sup>

- eine antragsgebundene Option zum teilweisen Einbezug der privaten Kapitalerträge in die Veranlagung nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG („Optionsmöglichkeit zur Anwendung des progressiven Einkommensteuertarifs bei typischerweise unternehmerischen Beteiligungen“<sup>49</sup>) in Anspruch genommen wird.<sup>50</sup> Die so genannte **unternehmerische Veranlagungsoption** ist nur auf die Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 EStG begrenzt, d. h. vor allem Beteiligungserträge in Form von Dividenden und denen gleichgestellten Bezügen (z. B. eine verdeckte Gewinnausschüttung). Das Veranlagungswahlrecht gilt allerdings nur, wenn der Steuerpflichtige entweder zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist und beruflich für diese tätig ist. Die Option nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG muss jedoch jeweils für die gesamte Beteiligung ausgeübt werden. Der besondere steuerliche Reiz der unternehmerischen Veranlagungsoption nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG besteht darin, dass im Zuge deren Ausübung das ansonsten geltende Abzugsverbot für tatsächliche Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 keine Anwendung findet (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 EStG). Die Bruttobesteuerung kann somit vermieden und z. B. die Refinanzierungskosten der Beteiligung steuermindernd bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen als Werbungskosten angesetzt

---

47 Vgl. Hechtner, Frank / Hundsdoerfer, Jochen, Schedulenbesteuerung von Kapitaleinkünften mit der Abgeltungsteuer: Belastungswirkungen und neue Problemfelder, *StuW* 2009, S. 23-41 (33-41).

Zur empirischen Relevanz der Günstigerprüfung vgl. die Untersuchung von Hechtner, Frank / Hundsdoerfer, Jochen, Steuerbelastung privater Kapitaleinkünfte nach Einführung der Abgeltungsteuer unter besonderer Berücksichtigung der Günstigerprüfung: Unsystematische Grenzbelastungen und neue Gestaltungsmöglichkeiten, *Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre (arqus)*, Diskussionsbeitrag Nr. 52/2008, [www.arqus.info/cms/index.php/arqus/workingpapers\\_de](http://www.arqus.info/cms/index.php/arqus/workingpapers_de) (Stand: 10.01.2009), S. 1-44 (26-44).

48 Vgl. Breithecker, in: Breithecker/Förster/Förster/Klapdor, *UntStRefG*, § 32d EStG Rn. 14; auch Kudert, Stephan, *Steuerrecht*, Reihe: leicht gemacht, Eine Einführung nicht nur für Studierende an Hochschulen, Fachhochschulen und Berufsakademien, 3. Auflage, Berlin: Ewald von Kleist, 2007, S. 30.

49 Bericht des Finanzausschusses vom 08.11.2007 zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 (JStG 2008), BT-Drucksache 16/7036, S. 14, abrufbar unter <http://drucksachen.bundestag.de> (Stand: 15.01.2009).

50 Zur Motivation des Gesetzgebers für die Einführung dieser Regelung vgl. den Bericht des Finanzausschusses vom 08.11.2007 zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 (JStG 2008), BT-Drucksache 16/7036, S. 14, abrufbar unter <http://drucksachen.bundestag.de> (Stand: 15.01.2009).



werden.<sup>51</sup> Wird das Wahlrecht ausgeübt, findet nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 EStG zusätzlich das Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG (ausnahmsweise im Privatvermögen!) Anwendung, so dass die einschlägigen Kapitalerträge (i. d. R. Dividenden) nur zu 60 % der Steuerpflicht unterliegen. Somit erfolgt letztlich statt der grundsätzlichen Bruttobesteuerung von 100 % der Beteiligungserträge eine nur 60 %ige Besteuerung der Einkünfte,<sup>52</sup> da gemäß § 3c Abs. 2 EStG für die mit den Dividendeneinnahmen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Beteiligungsaufwendungen ein korrespondierendes anteiliges Abzugsverbot in Höhe von 40 % der Ausgaben gilt. Da vom Grundsatz her die tatsächlichen Werbungskosten zum Ansatz zugelassen werden, gilt konsequenterweise, dass der Ansatz des Sparer-Pauschbetrages entfällt (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 EStG i. V. m. § 20 Abs. 9 EStG). Schließlich sei darauf hingewiesen, dass ein einmal gestellter Antrag auf die unternehmerische Veranlagungsoption grundsätzlich (solange er nicht widerrufen wird) für die folgenden vier Veranlagungszeiträume gilt, ohne dass die Antragsvoraussetzungen erneut zu belegen sind (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 EStG). Anschließend kann bei Bedarf ein erneuter Antrag gestellt werden.<sup>53</sup> Zu beachten ist, dass nach einem Widerruf des einmal gestellten Antrags ein erneuter Antrag für dieselbe Beteiligung an der Kapitalgesellschaft nicht mehr zulässig ist (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 6 EStG).

- gegebenenfalls eine Pflicht zur Erklärung der privaten Kapitalerträge zwecks Festsetzung der Abgeltungsteuer besteht. Dies gilt ungeachtet der soeben dargestellten Veranlagungsoptionen. Diese „**Pflichtveranlagung zum Abgeltungsteuersatz**“<sup>54</sup> liegt regelmäßig dann vor, wenn die erzielten Kapitalerträge keine Kapitalertragsteuer unterlegen haben (§ 32d Abs. 3 EStG). Das wird beispielsweise bei privaten Darlehensgeschäften oder ausländischen Zinseinnahmen regelmäßig der Fall sein.
- eine Besteuerung der Kapitaleinkünfte nach § 20 EStG überhaupt in Frage kommt. Diese scheidet immer dann aus, wenn die **Subsidiaritätsklausel** des § 20 Abs. 8 EStG einschlägig wird. Danach sind die Kapitaleinkünfte im Sinne des § 20 Abs. 1 bis 3 EStG zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG), aus Gewerbebetrieb (§ 15-17 EStG), aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG) oder aus Vermietung und

---

51 Vgl. Schmidt/Weber-Grellet, EStG, 27. Auflage 2008, § 32d Rz 12.

52 Zu einer ersten Vorteilhaftigkeitsüberlegung vgl. Ott, Hans, Ausschüttungspolitik der mittelständischen GmbH im Jahre vor Einführung der Abgeltungsteuer, StuB 2008, S. 815-821 (818 f.).

53 Vgl. hierzu Ott, Hans, Ausschüttungspolitik der mittelständischen GmbH im Jahre vor Einführung der Abgeltungsteuer, StuB 2008, S. 815-821 (819).

54 Schulz, Andreas / Vogt, Rita, Unternehmensfinanzierung mittelständischer Unternehmen nach Inkrafttreten der Abgeltungsteuer im Jahr 2009, DSStR 2008, S. 2189-2196 (2190).

Verpachtung (§ 21 EStG) zuzurechnen, soweit sie zu diesen Haupteinkunftsarten gehören.<sup>55</sup> Damit stellt § 20 Abs. 8 EStG eine Konkurrenzklausele auf, nach der die Regelungen des § 20 EStG zurückzutreten haben, wenn die Kapitaleinkünfte im Rahmen/im Zusammenhang mit einer genannten Einkunftsart anfallen. Typischerweise werden in diesem Zusammenhang Zinsen und Dividenden bzw. Erfolge aus Beteiligungsveräußerung genannt, die im Betriebsvermögen (z. B. einer Personenunternehmung) anfallen, weil entweder das Darlehen aus betrieblichen Mitteln vergeben wurde bzw. die Beteiligung zulässigerweise einem Betriebsvermögen zugeordnet worden ist. Die daraus resultierenden steuerlichen Belastungsfolgen sollen an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden.<sup>56</sup>

Je nach der im Privatbereich realisierten Alternative respektive erfolgten Optionsausübung<sup>57</sup> sind die sich dann einstellenden Folgewirkungen für die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer<sup>58</sup> zu beachten. Dabei können auch die sonstigen regulären einkommensteuerlichen Wahlrechte wie etwa das Wahlrecht zum Verlustrücktrag nach § 10d EStG oder die Option zur Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG eine ausschlaggebende Rolle spielen.<sup>59</sup> Insgesamt hat der deutsche Gesetzgeber mit der Einführung der Abgeltungsteuer nach § 32d EStG ein umfangreiches Regelwerk in das Gefüge des deutschen Einkommensteuerrechts implementiert, das selten ohne einen fachlichen Beistand insgesamt in seiner Komplexität überblickt werden kann.

#### 2.1.4 Zwischenfazit

Zum 1. Januar 2009 traten die durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingeführten Regelungen über die Abgeltungsteuer, d. h. eine Besteuerungsschedule für private Kapitaleinkünfte in Kraft. Den erfolgten Ausführungen zu entnehmen, dass an die Stelle der bis Ende 2008 geltenden regulären Besteuerung der Kapitaleinkünfte auf der Nettobasis im Rahmen

---

55 Vgl. Schmidt/Weber-Grellet, EStG, 27. Auflage 2008, § 20 Rz 230-236.

56 Vgl. etwa Endriss, Walter Horst, Besteuerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, Rechtslage vor und nach der Unternehmensteuerreform 2008 und daraus abzuleitende Gestaltungsempfehlungen, BBK Nr. 22 vom 21.11.2008, Fach 10, S. 845-860; Gratz, Kurt, Optimierung des Zusammenspiels von privater und betrieblicher Kapitalanlage nach Einführung der Abgeltungsteuer, BB 2008, S. 1105-1110; Schulz, Andreas / Vogt, Rita, Unternehmensfinanzierung mittelständischer Unternehmen nach Inkrafttreten der Abgeltungsteuer im Jahr 2009, DStR 2008, S. 2189-2196.

57 An den bestehenden Veranlagungsoptionen nach § 32d EStG wird von der Stiftung Marktwirtschaft neben einer komplizierten Ausgestaltung kritisiert, dass nicht zu einer synthetischen Einkommensteuer zurückführen; vgl. Stiftung Marktwirtschaft, Entwurf eines Einkommensteuergesetzes, a. a. O. (Fn. 35), S. 36.

58 Vgl. Hechtner, Frank / Hundsdoerfer, Jochen, Schedulenbesteuerung von Kapitaleinkünften mit der Abgeltungsteuer: Belastungswirkungen und neue Problemfelder, StuW 2009, S. 23-41 (36 f.).

59 Diese und andere Aspekte im Kontext der Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG untersuchen Hechtner, Frank / Hundsdoerfer, Jochen, Schedulenbesteuerung von Kapitaleinkünften mit der Abgeltungsteuer: Belastungswirkungen und neue Problemfelder, StuW 2009, S. 23-41 (35 f., 37-39).

der synthetischen Einkommensteuer ein hochkomplexes Regelungswerk mit verschiedenen Optionsmöglichkeiten getreten ist. Alles in allem dürfte offensichtlich geworden sein, dass regelmäßig ein fachlicher Rat eingeholt werden sollte, bevor künftig die Einkommensteuererklärung erstellt und beim zuständigen Finanzamt eingereicht wird. Eine Abhilfe schafft nicht mal die u. U. von Amts wegen zu erfolgende Günstigerprüfung.<sup>60</sup> Eine Einzelfallbetrachtung der gesamten Steuersituation des Steuerpflichtigen ist immer unentbehrlich.<sup>61</sup>

Nicht zuletzt liegt das unerfreuliche Ergebnis an der offensichtlich angestrebten Einzelfallgerechtigkeit der Besteuerung, die zulasten der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens im Zuge der Einführung der Schedulenbesteuerung der Kapitaleinkünfte nach § 32d EStG ging.<sup>62</sup>

## 2.2 *Besteuerung privater Kapitaleinkünfte in Polen*

### 2.2.1 **Grundsätzliche Vorbemerkungen**

Nach dem Einzug der Marktwirtschaft und den damit verbundenen Reformen gilt seit der Neuformulierung des polnischen Einkommensteuergesetzes im Jahre 1991 in Polen ein an dem Leistungsfähigkeitsprinzip orientiertes Einkommensteuerrecht.<sup>63</sup> Kapitaleinkünfte stellen dabei eine gesonderte Einkunftsart nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 7 Alt. 1 i. V. m. Art. 17 Abs. 1 EStG-PL<sup>64</sup> dar. Eine durchgehende Schedulenbesteuerung der Kapitaleinkünfte trat in Polen jedoch erst mit dem 1. Januar 2005 in Kraft. Bis dahin galt eine Vielzahl unterschiedlicher Besteuerungsregeln, die je nach der Herkunft und Art der Kapitaleinkünfte differenzierten. Beispielsweise waren Zinsen auf private Spareinlagen oder Bankguthaben bis Ende Februar 2002<sup>65</sup> aufgrund des Art. 21 Abs. 1 Nr. 5 EStG-PL a. F. von der Besteuerung freigestellt.<sup>66</sup>

---

60 Eie eingehende Analyse der Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG liefern vgl. Hechtner, Frank / Hundsdoerfer, Jochen, Schedulenbesteuerung von Kapitaleinkünften mit der Abgeltungsteuer: Belastungswirkungen und neue Problemfelder, *StuW* 2009, S. 23-41 (33-41).

61 Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Abgeltungsteuer zwar nur für private Kapitaleinkünfte gilt. Trotzdem hat sie Auswirkungen über die Privatsphäre hinaus; vgl. z. B. Schulz, Andreas / Vogt, Rita, Unternehmensfinanzierung mittelständischer Unternehmen nach Inkrafttreten der Abgeltungsteuer im Jahr 2009, *DStR* 2008, S. 2189-2196.

62 Zur Argumentation anlässlich der Implementierung der Abgeltungsteuer vgl. den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 27.03.2007, Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008, BT-Drucksache 16/4841, S. 35, abrufbar unter <http://drucksachen.bundestag.de> (Stand: 15.01.2009).

63 Zu einem Überblick über die Geschichte und Entwicklungsstufen des polnischen Einkommensteuerrechts vgl. Cloer, Adrian, Die Einkommensteuer, in: Kudert, Stephan (Hrsg.), Investieren in Polen, Steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen für deutsche Unternehmen – mit Gestaltungsempfehlungen, 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Berlin: Erich Schmidt Verlag, 2007, S. 63-126 (65).

64 EStG-PL steht für das polnische Gesetz über die Einkommensteuer natürlicher Personen (pl.: *Ustawa o podatku dochodowym od osób fizycznych*) vom 26. Juli 1991, in der Fassung vom 31. Januar 2000, Dz. U. 2000 Nr. 14, Pos. 176 m. n. Ä.

65 Vgl. Modzelewski, Witold (Hrsg.), Komentarz do ustawy o podatku dochodowym od osób fizycznych, 5. aktualisierte Auflage, Warszawa: Instytut Studiów Podatkowych, 2005, S. 515; Marciniuk, Janusz (Hrsg.), Podatek dochodowy od osób fizycznych, Komentarz, Warszawa: C.H. Beck, 2005, S. 904.

Für Gewinne aus Geschäften mit börsennotierten Wertpapieren und Derivaten galt wiederum bis zum 31.12.2003 eine objektive Steuerbefreiung.<sup>67</sup> Ausländische Kapitaleinkünfte im Sinne des Art. 30a EStG-PL unterlagen dagegen bis Ende 2004 regelmäßig dem progressiven Tarif nach Art. 27 EStG-PL.<sup>68</sup> Auch ausländische Wertpapierveräußerungsgewinne sind erst seit dem 1. Januar 2005 von der Schedulenbesteuerung nach Art. 30b Abs. 1 EStG-PL erfasst.<sup>69</sup>

## 2.2.2 System der Kapitaleinkünftebesteuerung

### 2.2.2-1 Die generelle Abgeltungsbesteuerung auf Bruttobasis

Die geltende Rechtslage stellt sich - vereinfacht dargestellt - wie folgt dar:<sup>70</sup> Für alle Kapitaleinkünfte gilt ein einheitlicher Steuersatz von 19 % (Art. 30a Abs. 1 EStG-PL<sup>71</sup> und Art. 30b Abs. 1 EStG-PL<sup>72</sup>). Kapitaleinkünfte gehen wegen Art. 30a Abs. 7 EStG-PL bzw. Art. 30b Abs. 5 EStG-PL konsequenterweise nicht in die Summe der regulär zu versteuernden Einkünfte ein, die nach weiteren Abzügen (z. B. Spenden<sup>73</sup>) die Bemessungsgrundlage für den progressiven Regeltarif nach § 27 Abs. 1 EStG-PL bildet.

Auch in Polen erfolgt die abgeltende Schedulenbesteuerung der laufenden Kapitalerträge (vor allem Zinsen, Dividenden) auf der Bruttobasis, d. h. ohne Abzugsmöglichkeit für die tatsächlich angefallenen Werbungskosten (Art. 30a Abs. 6 EStG-PL).<sup>74</sup> Jedoch ist die Bruttobesteue-

---

66 Vgl. etwa Kudert, Stephan / Nabialek, Jaroslaw / Nabialek, Renata, Die Einkommensteuer natürlicher Personen, in: Kudert, Stephan (Hrsg.), Das polnische Bilanz- und Steuerrecht, mit Gestaltungsempfehlungen für Direktinvestitionen deutscher Unternehmen, 2., neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage, Bielefeld: Erich Schmidt Verlag, 2001, S. 55-102 (67). Auf die nach wie vor geltenden Übergangsregelungen des Art. 52 EStG-PL sei hier lediglich hingewiesen.

67 Vgl. Kubacki, Ryszard, Leksykon podatku dochodowego od osób fizycznych, 1. Auflage, Wrocław: Unimex, 2005, S. 512. Marciniuk, Janusz (Hrsg.), Podatek dochodowy od osób fizycznych, Komentarz, Warszawa: C.H. Beck, 2005, weist darauf hin, dass die bis Ende 2003 steuerfreien Gewinne aus Geschäften mit börsennotierten Wertpapieren dem Grunde nach der regulären Besteuerung nach Art. 27 EStG-PL unterlagen (S. 919). Für alle vor dem 1. Januar 2004 erworbenen Wertpapiere gilt ein gesetzlich kodifizierter Bestandsschutz, so dass eine steuerfreie Veräußerung nach wie vor möglich ist; hinsichtlich der Übergangsregelung vgl. Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Änderung des Einkommensteuergesetzes und weiterer Gesetze vom 12. November 2003, Dz. U. Nr. 202, Pos. 1956.

68 Vgl. Marciniuk, Janusz (Hrsg.), Podatek dochodowy od osób fizycznych, Komentarz, Warszawa: C.H. Beck, 2005, 916.

69 Vgl. Marciniuk, Janusz (Hrsg.), Podatek dochodowy od osób fizycznych, Komentarz, Warszawa: C.H. Beck, 2005, 920.

70 Zur Systematik der Besteuerung der Kapitaleinkünfte im polnischen Einkommensteuerrecht vgl. ebenfalls Cloer, Adrian, Die Einkommensteuer, in: Kudert, Stephan (Hrsg.), Investieren in Polen, a. a. O. (Fn. 63), S. 63-126 (90-92).

71 Art. 30a Abs. 1 EStG-PL entspricht in etwa dem Anwendungsbereich des § 20 Abs. 1 EStG-D.

72 Art. 30b Abs. 1 EStG-PL entspricht in etwa dem Anwendungsbereich des § 20 Abs. 2 EStG-D.

73 Vgl. Cloer, Adrian, Die Einkommensteuer, in: Kudert, Stephan (Hrsg.), Investieren in Polen, a. a. O. (Fn. 63), S. 63-126 (100).

74 Im Falle der Besteuerung von Wertpapiergeschäften nach Art. 30b EStG-PL dient analog zu § 20 Abs. 2 und Abs. 4 EStG-D der Gewinn als Bemessungsgrundlage der Schedulenbesteuerung (Art. 30b Abs. 2 EStG-PL).

rung in Polen konsequenter umgesetzt worden als in Deutschland, denn nicht mal ein Sparer-Pauschbetrag deutscher Prägung (§ 20 Abs. 9 Satz 1 EStG-D) als Ersatz für den Wegfall des Abzugs tatsächlicher Werbungskosten ist in Polen vorgesehen. Damit erfolgt in Polen immer eine Bruttobesteuerung der Kapitaleinnahmen in der Reinform, wodurch sich u. a. die Frage nach Freistellungsaufträgen (§ 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG-D) erübrigt. Da der polnische Gesetzgeber gänzlich auf jegliche Durchbrechungen dieses Bruttobesteuerungsansatzes verzichtet, sind jegliche einzelfallorientierte Veranlagungsoptionen (§ 32d Abs. 6 EStG-D) oder Nichtveranlagungsbescheinigungen (§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG-D) entbehrlich. Auf diese Weise konnte eine weitgehend transparente Form der Besteuerung von Kapitaleinkünften in Verbindung mit einem relativ einfachen Erhebungsverfahren implementiert werden. Abgerundet wird das Konzept durch einen im europäischen Steuerwettbewerb durchaus konkurrenzfähigen Tarif von 19 %.<sup>75</sup>

### **2.2.2-2 Das (fehlende) Subsidiaritätsprinzip vs. Spezialitätsgrundsatz**

Bei der vergleichenden Untersuchung der Schedulenbesteuerung der Kapitaleinkünfte ist unbedingt zu beachten, dass das im deutschen Einkommensteuerrecht als selbstverständlich geltende Subsidiaritätsprinzip nach § 20 Abs. 8 EStG-D im polnischen Einkommensteuerrecht keinen entsprechenden Bestand hat! Vielmehr gilt der **Spezialitätsgrundsatz** als der Regelfall.<sup>76</sup> Damit ist automatisch der Anwendungsbereich der polnischen Abgeltungsteuer wesentlich weiter gefasst und somit auch entsprechend relevanter im Wirtschaftsleben. Beispielsweise stellen klassische Gesellschafterdarlehenszinsen aus einer polnischen Mitunternehmerschaft keine Sonder-Einkünfte aus Wirtschaftstätigkeit (entsprechend den Einkünften aus Gewerbebetrieb in Deutschland), sondern gegebenenfalls Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 EStG-PL dar.<sup>77</sup>

### **2.2.2-3 (Fehlende) Ausnahmen von der abgeltenden Besteuerung der Kapitaleinkünfte**

Das polnische Einkommensteuergesetz sieht bislang keine Ausnahmen von der Abgeltungsteuer nach Art. 30a EStG-PL vor. Weder Darlehenszinsen in Gesellschafterfremdfinanzie-

---

<sup>75</sup> In diesem Zusammenhang vgl. Rodi, Michael, Internationaler Steuerwettbewerb, StuW 2008, S. 327-336.

<sup>76</sup> Vgl. die Definition der Wirtschaftstätigkeit nach Art. 5a Nr. 6 EStG-PL, nach der diejenigen Einkünfte aus der Kategorie der Einkünfte aus Wirtschaftstätigkeit ausscheiden, die anderen Einkunftsarten zuzuordnen sind. Damit sind die Einkünfte aus Wirtschaftstätigkeit (Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Art. 14 EStG-PL) subsidiär zu den anderen Einkunftsarten. Eine Subsidiarität besteht nur für Zinseinkünfte aus Geschäftskonten gemäß der expliziten Regelung in Art. 14 Abs. 2 Nr. 5 EStG-PL.

Zum Problemfeld einer de facto Subsidiarität bei betrieblichen Zinseinnahmen vgl. Cloer, Adrian, Die Einkommensteuer, in: Kudert, Stephan (Hrsg.), Investieren in Polen, a. a. O. (Fn. 63), S. 63-126 (85 f.).

<sup>77</sup> Zu Grundsätzen der Mitunternehmerbesteuerung in Polen vgl. Cloer, Adrian, Die Einkommensteuer, in: Kudert, Stephan (Hrsg.), Investieren in Polen, a. a. O. (Fn. 63), S. 63-126 (103-105).

rungsfällen noch Back-to-Back-Finanzierungen sind davon ausgenommen. Die geltenden Unterkapitalisierungsregelungen nach Art. 16 Abs. 1 Nr. 60 und 61 KStG-PL (Abzugsverbot für einschlägige Gesellschafterdarlehenszinsen auf der Gesellschaftsebene bei übermäßiger Fremdfinanzierung seitens wesentlich beteiligter Gesellschafter) werden als ausreichende Maßnahme gegen diese Konstellationen angesehen.<sup>78</sup> Nicht ohne Relevanz ist in diesem Zusammenhang sicherlich auch, dass der lineare Tarif im Rahmen des polnischen Körperschaftsteuergesetzes seit dem VZ 2004 bei 19 % liegt (Art. 19 Abs. 1 KStG-PL); er ist genauso hoch wie der Steuersatz der polnischen Abgeltungsteuer.<sup>79</sup>

Eine **unternehmerische Veranlagungsoption** (in Deutschland kodifiziert in § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG-D) bzw. eine Zulassung des Werbungskostenabzugs in den analogen Fällen sieht das polnische Einkommensteuergesetz ebenso wenig vor.

#### 2.2.2-4 Das Quellenprinzip

Die Besteuerung der Kapitaleinkünfte erfolgt in Polen bei deren Auszahlung an der Quelle; d. h. die auszahlende Stelle (z. B. ein Kreditinstitut, ein Finanzunternehmen oder eine Dividenden auszahlende Kapitalgesellschaft) nimmt den abgeltenden Steuerabzug vor und führt die fällige Abgeltungsteuer ab (Art. 41 Abs. 4 EStG-PL). Für Gewinne aus privaten Wertpapiergeschäften besteht in Polen dagegen eine grundsätzliche Selbstveranlagungspflicht nach Art. 30b Abs. 6 EStG-PL.<sup>80</sup> Der anzuwendende Steuersatz beträgt ebenfalls 19 %. Diese Bestimmung ähnelt der deutschen Regelung in § 34d Abs. 3 EStG-D für Fälle des ausnahmsweise nicht erfolgten Einbehalts der Kapitalertragsteuer, bis auf den anzuwendenden Steuersatz.

Aus naheliegenden Gründen kann bei im Ausland erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen regelmäßig kein abgeltender Quellensteuerabzug für Zweck der inländischer Besteuerung erfolgen, weswegen in Art. 30a Abs. 11 EStG-PL ebenfalls eine entsprechende schedulenhafte Selbstveranlagungspflicht mit Hinweis auf Art. 45 Abs. 1 EStG-PL kodifiziert worden ist, der – neben der regulären Einkommensteuererklärungspflicht – ebenfalls bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres nachzukommen ist. Eine solche spezielle Erklärungspflicht für

---

78 Zur Ausgestaltung der polnischen Unterkapitalisierungsregelung und der Motivation des polnischen Gesetzgebers bei ihrer Einführung vgl. bereits Gieralka, Adam, Die Unterkapitalisierung im polnischen Körperschaftsteuerrecht, Steuerliche Optimierung der Finanzierungsentscheidung einer deutschen Muttergesellschaft, IStR 1999, S. 678-685.

79 Ausführlich zum polnischen KStG vgl. Nabiałek, Jarosław, Die Einkommensteuer juristischer Personen (CIT), in: Kudert, Stephan (Hrsg.), Investieren in Polen, a. a. O. (Fn. 63), S. 127-170.

80 Seit dem VZ 2004 gilt dies auch für die bis dahin steuerbefreiten Veräußerungsgewinne aus öffentlich gehandelten Wertpapieren. Bis dahin galt das immer wieder verlängerte Börsenprivileg. In der aktuellen Diskussion wird seine Wiedereinführung immer wieder gefordert. Zum gesetzlichen Bestandsschutz für so genannte Altfälle vgl. die Ausführungen in der Fn. 67.

Kapitaleinkünfte gilt in Polen generell immer dann, wenn die Abgeltungsteuer an der Quelle nicht erhoben worden ist (Art. 45 Abs. 3b EStG-PL).

### 2.2.3 Verlustbehandlung

Hinsichtlich der Verlustbehandlung ergeben sich aufgrund der Schedulenbesteuerung der Kapitaleinkünfte keine Besonderheiten, da im polnischen Einkommensteuerrecht bereits nach den allgemeinen Regeln der regulären Besteuerung ein vertikaler (externer) Verlustausgleich und ein Verlustrücktrag ausgeschlossen sind. Art. 9 Abs. 3 EStG-PL sieht lediglich einen auf fünf Jahre beschränkten Verlustvortrag vor, wobei in einem Jahr nicht mehr als 50 % des jeweiligen Verlustes berücksichtigt werden dürfen.<sup>81</sup> Diese Regelungen gelten gemäß Art. 9 Abs. 6 EStG-PL analog bei Verlusten aus Wertpapiergeschäften (Art. 30b EStG-PL). Sie dürfen die laufenden Kapitaleinkünfte (§ 30a EStG-PL) jedoch nicht mindern, so dass ebenfalls eine Verschärfung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten innerhalb der Kapitaleinkünfte konstatiert werden kann.

## 2.3 Vergleichende Betrachtung und ein Zwischenergebnis

„Die vorgesehene Abgeltungsteuer führt zu einer erheblichen steuerlichen Entlastung sowie zur drastischen Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens von Kapitaleinkünften.“<sup>82</sup>

„Ob die tatsächliche Durchführung diesen Ansprüchen genügen kann, ist, ob der kontrovers geführten Diskussionen hierüber, fraglich.“<sup>83</sup>

Im Folgenden sollen die Gemeinsamkeiten und Unterschiede beider Systeme der Schedulenbesteuerung von (privaten) Kapitalerträgen betrachtet werden. Zuerst sei auf die bestehende Ähnlichkeit in der Systematik der in Deutschland und in Polen praktizierten Einkommensteuerbesteuerung privater Kapitaleinkünfte eingegangen werden.

- Für beide Staaten kann ein Verstoß gegen den Grundsatz der steuerlichen Finanzierungsneutralität bestehender Besteuerungssysteme bei Einkünften aus Kapitalvermögen festgestellt werden. Während Kreditzinsen als Fremdkapitalvergütung grundsätzlich das zu versteuernde Einkommen von Kapitalgesellschaften mindern, werden Di-

---

81 Zur Verlustbehandlung im polnischen Einkommensteuerrecht vgl. Cloer, Adrian, Die Einkommensteuer, in: Kudert, Stephan (Hrsg.), Investieren in Polen, a. a. O (Fn. 63), S. 63-126 (99 f.); Kudert, Stephan / Jamroz, Marcin, Optymalizacja opodatkowania dochodów przedsiębiorców, Warszawa: ABC, 2007, S. 167-169.

82 Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 27.03.2007, Entwurf eines Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008, BT-Drucksache 16/4841, S. 35, abrufbar unter <http://drucksachen.bundestag.de> (Stand: 15.01.2009).

83 Schulz, Andreas / Vogt, Rita, Unternehmensfinanzierung mittelständischer Unternehmen nach Inkrafttreten der Abgeltungsteuer im Jahr 2009, DStR 2008, S. 2189-2196 (2189).

videndenzahlungen als Eigenkapitalvergütung als Teil der Einkommensverwendung angesehen und sind aus dem versteuerten Gewinn zu leisten. Unbeachtet dieser Tatsache werden auf der Ebene der Empfänger sowohl Zinsen als auch Dividenden gleicher Besteuerungssystematik und jeweils gleichem Tarif unterworfen. *In Deutschland wird das Teileinkünfteverfahren lediglich in den Ausnahmefällen der unternehmerischen Veranlagungsoption gewährt.*

- Eine weitere Gemeinsamkeit ergibt sich daraus, dass in beiden Ländern grundsätzlich nicht durchgehend die Einkünfte, sondern die Einnahmen brutto die Bemessungsgrundlage der Schedulenbesteuerung darstellen. Ähnliche Ausnahmen von der Bruttoerfassung bestehen lediglich bei der Erfassung von Gewinnen aus privaten Wertpapierveräußerungsgeschäften. *In Deutschland wird eine zusätzliche Ausnahme von der Bruttobesteuerung erneut ausschließlich in den Fällen der unternehmerischen Veranlagungsoption gewährt.*

Werden dagegen die Unterschiede in den Besteuerungsansätzen betrachtet, lässt sich Folgendes festhalten:

- Der besondere Tarif für Kapitaleinkünfte beträgt in Polen 19 %; in Deutschland beläuft sich die effektive Belastung auf 26,375 % (Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag) respektive auf fast 28 %, wenn die Kirchensteuer erhoben wird. Aus der fehlenden Existenz einer Kirchensteuer in Polen resultiert systembedingt eine erhebliche Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens. Die Erfassung des Solidaritätszuschlags als eine immer anfallende Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer stellt in Deutschland wiederum lediglich eine technische Angelegenheit dar.
- Ein systembedingtes Problem stellt in Deutschland die Ungleichbehandlung privater und betrieblicher Kapitalerträge dar, da die in einem Betriebsvermögen erfassten Dividenden nicht der Abgeltungsteuer, sondern einem Teileinkünfteverfahren auf Nettobasis unterworfen werden.<sup>84</sup> In Polen ist dagegen das in Deutschland praktizierte Subsidiaritätsprinzip für Dividenden (§ 20 Abs. 8 EStG-D) nicht bekannt, wodurch auch

---

84 Vgl. § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe d EStG-D i. V. m. § 3 Nr. 40 Satz 2 EStG-D; § 3c Abs. 2 EStG-D. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass auch bei privaten Kapitaleinkünften, die im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG i. V. m. § 21 EStG) anfallen, ebenfalls das Subsidiaritätsprinzip nach § 20 Abs. 8 EStG greift und damit das Teileinkünfteverfahren statt der Abgeltungsteuer gilt.



die in einem Betriebsvermögen vereinnahmten Dividenden dem besonderen Regime der Kapitaleinkünftebesteuerung unterliegen.<sup>85</sup>

- Die in Polen durchgehend praktizierte und in Deutschland nur als Grundfall umgesetzte Bruttobesteuerung offenbart am besten die bestehenden Differenzen in der Umsetzung der Abgeltungsteuer in Deutschland und in Polen. Wird die Verletzung des objektiven Nettoprinzips (Ausschluss des Werbungskostenabzugs) als Preis für die Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens in Kauf genommen (wie Polen geschehen), sind Günstigerprüfungen und antragsgebundene (kleine, große bzw. unternehmerische) Veranlagungsoptionen, wie in Deutschland vorgesehen, nicht notwendig.

Nach der hier vertretenen Einschätzung ist der deutsche Gesetzgeber gegenwärtig noch nicht bereit, einen radikalen Wechsel zur Vereinfachung der Besteuerung der Kapitaleinkünfte zu vollziehen. Es soll an dieser Stelle die Hoffnung zum Ausdruck gebracht werden, dass die geltende Rechtslage hinsichtlich der Besteuerung von Kapitaleinkünften allenfalls als eine Zwischenstation auf dem Weg zu einem einfachen, praktikablen und transparenten Besteuerungsregime interpretiert werden kann.

Aus der Sicht des polnischen Gesetzgebers dürfte allenfalls die unternehmerische Veranlagungsoption nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG-D als eine sinnvolle in Erwägung zu ziehende Reformmaßnahme betrachtet werden. Deren Umsetzung und die damit verbundene erstmalige Zulassung des Abzugs von Beteiligungsaufwendungen (insbesondere des Refinanzierungsaufwandes) hätte eine doppelte Wirkung für die Ausgestaltung des polnischen Ertragsteuerrechts. Einerseits führe es zur Verwirklichung des objektiven Leistungsfähigkeitsprinzips (zugegebenermaßen zulasten der Einfachheit des bislang abgeltenden Besteuerungsverfahrens an der Quelle). Andererseits könnte es als ein Beitrag auf dem Weg zur rechtsformneutralen Unternehmensbesteuerung gewertet werden.<sup>86</sup> Der mit der unternehmerischen Veranlagungsoption anvisierte Refinanzierungskostenabzug ist nämlich in vergleichbaren Fällen bei Personenunternehmen (d. h. bei externer Kreditfinanzierung der unternehmerischen Tätigkeit) grundsätzlich uneingeschränkt abziehbar. Um diesen Abzug zu erreichen müssen die Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft bislang die externe Fremdfinanzierung selbst übernehmen, ohne auf die Anteilseigner zurückzugreifen.

---

85 Vgl. die Erläuterungen in der Fn. 76.

86 Die Idee der rechtsformneutralen Besteuerung war für den polnischen Gesetzgeber ein Anlass, eine Linearbesteuerung der Einkünfte aus Wirtschaftstätigkeit einzuführen. Mehr zur Linearbesteuerung in Polen vgl. Gieralka, Adam, Optionale Schedulenbesteuerung unternehmerischen Einkünfte als praktikable Alternative zur Regelbesteuerung?, - Eine vergleichende Analyse der deutschen und polnischen Steuerregelungen, a. a. O. (Fn. 9), S. 1-38 (23-28).

Insgesamt scheint es aber, dass sich die Praxis mit den bestehenden Besteuerungsgrundsätzen in Polen arrangiert hat, da, soweit ersichtlich, keine entsprechenden Änderungsvorschläge an den Gesetzgeber herangetragen werden. Auch das einschlägige Schrifttum schweigt zu diesem Thema, so dass hinsichtlich der unternehmerischen Veranlagungsoption bislang in Polen keine diesbezüglichen Aktivitäten festzustellen sind. Das zuletzt verabschiedete Jahresänderungsgesetz vom 6. November 2008<sup>87</sup> brachte jedenfalls keine diesbezüglichen Änderungen mit sich. Auch in naher Zukunft wird – nach aktuellen Äußerungen des Finanzministeriums zu den geplanten gesetzgeberischen Vorhaben auf dem Gebiet der Ertragsbesteuerung – dies nicht geplant.<sup>88</sup>

Schließlich soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass auch eine – von allen politischen Lagern im Wahlkampf immer wieder geforderte – Abschaffung der Abgeltungsteuer auf private Spareinlagen und Bankguthaben [aktuell] kein Thema mehr ist.<sup>89</sup> Ebenso wenig besteht die Hoffnung, dass das bis Ende 2003 geltende *Börsenprivileg* (Steuerbefreiung der Gewinne aus Veräußerungsgeschäften mit börsennotierten Wertpapieren) wieder eingeführt wird.

Damit bleibt es vorerst bei der bestehenden durchgehenden schedulenhaften Bruttobesteuerung der Kapitaleinkünfte in Polen.

#### **2.4 Exkurs zur steuerlichen Gesamtbelastung von Beteiligungserträgen**

Nachdem das System der Kapitaleinkünftebesteuerung in Deutschland und in Polen dargestellt und vergleichend analysiert worden ist, soll im Folgenden die steuerliche Analyse für den Fall inländischer Dividenden, d. h. der Kapitaleinkünfte nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG (Deutschland) respektive nach Art. 17 Abs. 1 Pkt. 4 EStG-PL (Polen) erweitert werden. Insbesondere bei so genannten personenbezogenen Kapitalgesellschaften ist es von Bedeutung, nicht nur die Belastungen auf der Anteilseignerebene zu betrachten, sondern auch die Belastungen auf der Gesellschaftsebene zu berücksichtigen. Erst dann ist die Untersuchung der steuerlichen Wirkungen komplett.

An dieser Stelle ist jedoch festzuhalten, dass die Belastungen auf der Gesellschaftsebene sowohl in Polen als auch in Deutschland definitiv sind. Für Deutschland gilt dies ebenfalls un-

---

87 Das (polnische) Gesetz über die Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und einiger anderer Gesetze vom 6. November 2008, Dz. U. vom 28.11.2008, Nr. 209 Pos. 1316.

88 Vgl. das Interview mit dem polnischen Vizefinanzminister Maciej Grabowski, Nie planujemy zmiany stawki podatku liniowego, Gazeta Prawna vom 12. Januar 2009, elektronische Ausgabe: <http://egp.gazetaprawna.pl/index.php?act=mprasa&sub=article&id=220921> (Stand: 12.01.2009).

89 Vgl. das Interview mit dem polnischen Vizefinanzminister Maciej Grabowski, Nie planujemy zmiany stawki podatku liniowego, Gazeta Prawna vom 12. Januar 2009, elektronische Ausgabe: <http://egp.gazetaprawna.pl/index.php?act=mprasa&sub=article&id=220921> (Stand: 12.01.2009).

eingeschränkt nach der Abschaffung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens. Da die Vorbelastung auf der Gesellschaftsebene in allen Untersuchungsalternativen aufgrund ihres definitiven Charakters immer gleich hoch ausfällt, konnte die Wirkungsanalyse getrennt durchgeführt werden. Damit behalten die hergeleiteten Ergebnisse weiterhin ihre Gültigkeit.

Alternativ können die obigen Ausführungen als eine partielle Betrachtung aufgefasst werden, die mit ihrer Beschränkung auf die Gesellschafterebene im Fall von so genannten Publikumskapitalgesellschaften gerechtfertigt wären. Werden dagegen Beteiligungserträge im Falle von personenbezogenen Kapitalgesellschaften hinsichtlich der steuerlichen Gesamtbelastung analysiert, ist die steuerliche Belastung der Gesellschaft immer zu berücksichtigen.

Im Folgenden wird die jeweils gesamte Ertragsteuerbelastung der inländischen Gewinne, die von einer Kapitalgesellschaft in Deutschland respektive Polen erwirtschaftet und anschließend als Beteiligungsertrag an die inländischen Anteilseigner ausgeschüttet werden, auf statischer Basis dargestellt. Damit werden die regelmäßig auftretenden zeitlichen Differenzen zwischen dem Zeitpunkt der Gewinnentstehung bei der Kapitalgesellschaft und dessen Ausschüttung an die Anteilseigner vernachlässigt. Schließlich wird unterstellt, dass die Anteilseigner natürliche Personen sind, die der jeweiligen unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland respektive Polen unterliegen und ihre Anteile im Privatvermögen halten.

#### **2.4.1 Steuerliche Gesamtbelastung von Beteiligungserträgen im Grundfall der Abgeltungsteuer in Deutschland**

Die Unternehmensbesteuerung ist in Deutschland nicht rechtsformunabhängig. Das ist an sich keine neue Erkenntnis.<sup>90</sup> Bekanntlich ist Art. 3 Abs. 1 GG nicht zu entnehmen, dass

„ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften beim Anteilseigner einkommensteuerlich ebenso zu behandeln sind wie entnommene Gewinne von Personengesellschaften“.<sup>91</sup>

Im Falle von Kapitalgesellschaften wird die Ebene der Gesellschaft von der Gesellschafterebene separat mit Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer besteuert. Erst anschließend werden die Beteiligungserträge bei den Anteilseignern erfasst

---

90 Neu, Norbert / Neumann, Ralf / Neumayer, Jochen, Mehr Steuerplanungs-Sicherheit für mittelständische GmbH - ein "Wunschzettel" an den Gesetzgeber, GmbHR 1/2005, S. 24-39 (25).

91 Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu § 32c EStG a. F., in dem die Verfassungsmäßigkeit der Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte bejaht worden ist; vgl. BVerfG, 2 BvL 2/99 vom 21.06.2006, Absatz-Nr. 1-126 (114), [http://www.bverfg.de/entscheidungen/l20060621\\_2bvl000299.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/l20060621_2bvl000299.html) (Stand: 10.01.2009). Der BFH hat dagegen in seinem Vorlagebeschluss an das BVerfG ein Gebot zur rechtsformneutralen Besteuerung aus dem Art. 3 Abs. 1 GG auf der Grundlage einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise und unter Geltung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens (1977-2000) hergeleitet; vgl. BFH-Beschluss vom 24.02.1999, X R 171/96, BStBl. II 1999, S. 450; ebenfalls zu beziehen unter: [http://www.bfh.simons-moll.de/bfh\\_1999/XX990450.HTM](http://www.bfh.simons-moll.de/bfh_1999/XX990450.HTM) (Stand: 15.01.2009).

**(Trennungsprinzip).**<sup>92</sup> Bei Personenunternehmen wird dagegen auf den Unternehmer bzw. Gesellschafter selbst abgestellt, so dass grundsätzlich eine direkte Ergebniszuordnung erfolgt **(Transparenzprinzip).**<sup>93</sup> Der Vollständigkeit halber sei hier angemerkt, dass die fehlende Rechtsformneutralität zwar eine Differenzierung hinsichtlich der Herkunft der Beteiligungserträge nahelegt. Im Rahmen dieser Arbeit wird jedoch davon abgesehen, da die aus Gewinnen von Personenunternehmen gespeisten Beteiligungserträge regelmäßig nicht zu den Kapitaleinkünften zählen. Somit werden im Folgenden lediglich Dividenden, die auf Kapitalgesellschaftsanteile im Privatvermögen entfallen, betrachtet.

Im Folgenden wird die steuerliche Gesamtbelastung von inländischen Dividenden unter Geltung der Besteuerung nach § 32d Abs. 1 Satz 1 EStG ermittelt (Grundfall). Dabei wird die definitive Vorbelastung auf der Ebene der Kapitalgesellschaft mit der Körperschaftsteuer, dem Solidaritätszuschlag und der hebesatzabhängigen Gewerbesteuer berücksichtigt.

**Exkurs 1: Steuerliche Belastungen von Kapitalgesellschaften in Deutschland im Regelfall**

*Der lineare Tarif der Körperschaftsteuer beträgt seit dem VZ 2008 einheitlich 15 % (§ 23 Abs. 1 KStG), unabhängig davon, ob Gewinne einbehalten oder ausgeschüttet werden. Zusätzlich wird der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der festgesetzten Körperschaftsteuer erhoben. Es kommt noch die Belastung mit der Gewerbesteuer hinzu, die bei einer konstanten Messzahl von 3,5 % (§ 11 Abs. 2 GewStG) in Abhängigkeit von dem Hebesatz der jeweiligen Gemeinde unterschiedlich hoch ausfällt. Wird ein gewerbesteuerlicher Hebesatz von 450 % unterstellt,<sup>94</sup> ergibt sich – unter Beachtung der Tatsache, dass die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe durch § 4 Abs. 5b EStG i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG ausgeschlossen wird – eine Gesamtbelastung inländischer Gewinne von deutschen Kapitalgesellschaften in Höhe von*

$\text{Gesamtgrenzbelastung}^{KapGes} = 0,035 \times 4,5 + 0,15 \times (1 + 0,055) = \mathbf{0,31575.}$
---------------------------------------------------------------------------------------------------------

*In einer statischen Belastungsanalyse sind auch die steuerlichen Folgen einer Dividendenauszahlung einzubeziehen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass private Kapitaleinkünfte bei natürlichen Personen grundsätzlich einer Besteuerung auf der Bruttobasis mit einem Steuersatz*

92 Zur Darstellung der Besteuerungsgrundsätze von Kapitalgesellschaften nach dem Inkrafttreten der Unternehmensteuerreform 2008 vgl. z. B. Förster, Guido, Unternehmensteuerreform 2008: Kapitalgesellschaften, Stbg 2007, S. 559-572.

93 Zur Darstellung der Besteuerungsgrundsätze von Personengesellschaften nach dem Inkrafttreten der Unternehmensteuerreform 2008 vgl. z. B. Ley, Ursula, Personengesellschaften nach der Unternehmensteuerreform 2008 unter besonderer Berücksichtigung der Thesaurierungsbegünstigung, KÖSDI 2007, S. 15737-15757; Schmitt, Michael, Unternehmensteuerreform 2008: Personengesellschaften, Stbg 2007, S. 573, 580-592.

94 An dieser Stelle wird auf die umstrittene Regelung über den Mindesthebesatz der Gewerbesteuer von 200 % in § 16 Abs. 4 Satz 2 GewStG lediglich hingewiesen. Vgl. Montag, in: Tipke/Lang<sup>19</sup>, Steuerrecht, § 12 Rz. 1, 40.

von 25 % der Einnahmen unterliegen (Grundfall der Abgeltungsteuer), kumuliert sich die gesamte Belastung von Gewinnen deutscher Kapitalgesellschaften im Inlandsfall auf

$$\text{Gesamtgrenzbelastung}^{\text{KapGes\_gesamt}} = 0,31575 + (1 - 0,31575) \times 0,25 \times (1 + 0,055) = \mathbf{0,49622}.$$

Dabei wurde der Solidaritätszuschlag erfasst, die Belastung mit der Kirchensteuer aber der Vereinfachung halber ausgeblendet.<sup>95</sup>

*Exkurs Ende!*

Die Gesamtbelastung stellt sich naturgemäß anders dar, wenn die Abgeltungsteuer nicht anwendbar ist (etwa wegen § 20 Abs. 8 EStG, § 32d Abs. 2 oder Abs. 6 EStG) bzw. das Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 Satz 2 EStG bzw. § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 EStG) zum Tragen kommt.<sup>96</sup> In diesen Fällen hängt die steuerliche Gesamtbelastung der Kapitalgesellschaftsgewinne vom persönlichen Einkommensteuersatz des Anteilseigners ab.

## 2.4.2 Steuerliche Gesamtbelastung von Beteiligungserträgen in Polen

Die Unternehmensbesteuerung ist in Polen – ähnlich wie in Deutschland – nicht rechtsformunabhängig.<sup>97</sup> Juristische Personen unterliegen der Körperschaftsteuer nach dem KStG-PL<sup>98</sup> und natürliche Personen der Einkommensteuer nach dem EStG-PL<sup>99</sup>. Personengesellschaften<sup>100</sup> werden in Polen für ertragsteuerliche Zwecke als transparente Personenzusammenschlüsse behandelt, so dass nicht die jeweilige Personengesellschaft, sondern die Gesellschafter selbst mit ihren Gewinnanteilen der Einkommensteuerpflicht unterliegen.<sup>101</sup> Kapitalgesellschaften werden wiederum nach dem Trennungsprinzip besteuert.

Aus den im Vorabschnitt genannten Gründen wird im Folgenden allein die steuerliche Gesamtbelastung von inländischen Dividenden unter Geltung der abgeltenden Besteuerung nach

95 Vgl. die Ausführungen im Abschnitt 2.1.2-2 Berücksichtigung der Kirchensteuerpflicht im Grundfall.

96 Zu einer weitergehenden Darstellung vgl. etwa Endriss, Walter Horst, Besteuerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, Rechtslage vor und nach der Unternehmensteuerreform 2008 und daraus abzuleitende Gestaltungsempfehlungen, BBK Nr. 22 vom 21.11.2008, Fach 10, S. 845-860.

97 Vgl. Hundsdoerfer, Jochen / Jamrozý, Marcin, Steuerliche Optimierung von Direktinvestitionen deutscher Investoren in Polen, in: Kudert, Stephan (Hrsg.), Investieren in Polen, a. a. O. (Fn. 63), S. 533-595 (535).

98 KStG-PL steht für das polnische Gesetz über die Einkommensteuer juristischer Personen (*Ustawa o podatku dochodowym od osób prawnych*) vom 15. Februar 1992 (Dz. U. Nr. 21, Pos. 86), in der Fassung vom 14. Juni 2000, Dz. U. 2000 Nr. 54, Pos. 654 m. n. Ä.

99 Ausführlich zur polnischen Einkommensteuer vgl. Cloer, Adrian, Die Einkommensteuer, in: Kudert, Stephan (Hrsg.), Investieren in Polen, a. a. O. (Fn. 63), S. 63-126; Cloer, Adrian, Die Grundzüge des polnischen Einkommensteuerrechts, RIW 2004, S. 108-123.

100 Zur Darstellung polnischer Personengesellschaftsrechtsformen vgl. Diedrich, Peter / Kudert, Stephan, Unternehmens- und Grundstückserwerb in Polen durch ausländische Investoren, in: Kudert, Stephan (Hrsg.), Investieren in Polen, a. a. O. (Fn. 63), S. 1-62 (6-10).

101 Vgl. Art. 8 Abs. 1 und 2 EStG-PL. Zu systematischen Unterschieden zur deutschen Besteuerungssystematik aufgrund der Geltung der Bilanzbündeltheorie in Polen vgl. Cloer, Adrian, Die Einkommensteuer, in: Kudert, Stephan (Hrsg.), Investieren in Polen, a. a. O. (Fn. 63), S. 63-126 (103-105).

Art. 30a Abs. 1 EStG-PL ermittelt. Dabei ist es notwendig, die definitive Vorbelastung auf der Ebene der Kapitalgesellschaft mit der polnischen Körperschaftsteuer zu berücksichtigen. Bekanntlich fällt in Polen weder eine dem Solidaritätszuschlag vergleichbare Ergänzungsabgabe an noch wird eine Gewerbesteuer erhoben.

### **Exkurs 2: Steuerliche Belastungen von Kapitalgesellschaften in Polen im Regelfall**

*Der lineare Tarif der hier nicht weiter zu behandelnden Körperschaftsteuer,<sup>102</sup> von der Kapitalgesellschaften<sup>103</sup> erfasst werden, beträgt seit dem 1. Januar 2004 einheitlich 19 % (Art. 19 Abs. 1 KStG-PL), unabhängig davon, ob Gewinne einbehalten oder ausgeschüttet werden.<sup>104</sup>*

*In einer statischen Belastungsanalyse sind auch die steuerlichen Folgen einer Dividendenaus-schüttung zu erfassen. Hinsichtlich der Dividendenbesteuerung gilt in Polen das klassische Körperschaftsteuersystem, d. h. es kommt zu keinen Entlastungsmaßnahmen auf der Unternehmens-eignerebene. Im Ergebnis liegt eine klassische Doppelbelastung der von einer polnischen Kapitalgesellschaft erwirtschafteten und an natürliche Personen ausgezahlten Gewinne vor. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass private Kapitaleinkünfte in Polen einer besonderen Besteuerung auf der Bruttobasis mit einem Steuersatz von 19 % der Einnahmen unterliegen (Art. 30a Abs. 1 Nr. 4 EStG-PL, Art. 30a Abs. 6 EStG-PL), kumuliert sich die gesamte Belastung von Gewinnen polnischer Kapitalgesellschaften im Inlandsfall auf*

$\text{Gesamtgrenzbelastung}^{KapGes.PL} = 0,19 + (1 - 0,19) \times 0,19 = \mathbf{0,3439}.$
----------------------------------------------------------------------------------------------

*Exkurs Ende!*

### **2.4.3 Belastungsvergleich: Gesamtbelastung inländischer Kapitalgesellschaftsgewinne im Grundfall der Abgeltungsteuer**

Werden die Ergebnisse der beiden Vorabschnitte gegenübergestellt, ergibt sich folgendes Bild. Dabei wird von einem gewerbesteuerlichen Hebesatz in Deutschland von 450 % ausge-

102 Ausführlich zur polnischen Körperschaftsteuer vgl. Nabiałek, Jarosław, Die Einkommensteuer juristischer Personen (CIT), in: Kudert, Stephan (Hrsg.), Investieren in Polen, a. a. O. (Fn. 63), S. 127-170.

103 Zur Darstellung polnischer Kapitalgesellschaftsrechtsformen vgl. Diedrich, Peter / Kudert, Stephan, Unternehmens- und Grundstückserwerb in Polen durch ausländische Investoren, in: Kudert, Stephan (Hrsg.), Investieren in Polen, a. a. O. (Fn. 63), S. 1-62 (10-14).

104 Die Entwicklung des linearen Tarifs der polnischen Körperschaftsteuer seit dem Inkrafttreten des polnischen KStG vom 15. Februar 1992 stellt sich wie folgt dar (Quelle: Marciniuk, Janusz (Hrsg.), Podatek dochodowy od osób prawnych, Komentarz, Warszawa: C.H. Beck, 2007, S. 963):

VZ 1992-1996	40 %,	VZ 1997	38 %,	VZ 1998	36 %,
VZ 1999	34 %;	VZ 2000	30 %,	VZ 2001-2002	28 %,
VZ 2003	27 %,	seit VZ 2004	19 %.		

Eine weitere Absenkung des geltenden Körperschaftsteuersatz ist zurzeit nicht geplant. Dies wurde auch im Zuge der Tarifreform im Rahmen der polnischen Einkommensteuer, bei der u. a. der Eingangsteuersatz zum 1. Januar 2009 von 19 % auf 18 % abgesenkt wurde, nicht erwogen.

gangen. Um die Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit der Darstellung nicht weiter zu beeinträchtigen, wurde der Kirchensteuersatz auf 0 % gesetzt.

**Abbildung 2: Gesamtbelastung inländischer Kapitalgesellschaftsgewinne in Deutschland und in Polen im Grundfall der Abgeltungsteuer**

	DEUTSCHLAND	POLEN
<b>Gewinn der Kapitalgesellschaft vor Steuern (in Euro)</b>	<b>1.000,00</b>	<b>1.000,00</b>
./. Gewerbesteuer (D: Hebesatz = 450 %, gewerbesteuerliche Messzahl 3,5%    PL: <i>entfällt</i> )	157,50	--
./. Körperschaftsteuer (D: 15 %    PL: 19 % )	150,00	190,00
./. Solidaritätszuschlag (D: 5,5 %    PL: <i>entfällt</i> )	8,25	--
<b>Gewinn der Kapitalgesellschaft nach Steuern (in Euro)</b>	<b>684,25</b>	<b>810,00</b>
<i>Steuerbelastung der Gesellschaftsebene (in %)</i>	<i>31,58</i>	<i>19,00</i>
<b>Einkünfte aus Kapitalvermögen brutto (in Euro)</b>	<b>684,25</b>	<b>810,00</b>
./. Einkommensteuer (D: 25 %    PL: 19 %)	171,06	153,90
./. Solidaritätszuschlag (D: 5,5 %    PL: <i>entfällt</i> )	9,41	--
./. Kirchensteuer (D: 0 %    PL: <i>entfällt</i> )	0,00	--
<b>Einkünfte aus Kapitalvermögen netto (in Euro)</b>	<b>503,78</b>	<b>656,10</b>
<i>Gesamtsteuerbelastung (in %)</i>	<i>49,62</i>	<i>34,39</i>

Der Abbildung 2 kann entnommen werden, dass in Deutschland die steuerlichen Belastungen sowohl auf der Kapitalgesellschaftsebene als auch in der Gesamtbetrachtung erheblich höher ausfallen als in Polen.

Auf der Gesellschaftsebene ist dies vor allem auf die Erhebung der Gewerbesteuer in Deutschland zurückzuführen, die selbst für den Fall des Mindesthebesatzes von 200 % (§ 16 Abs. 4 Satz 2 GewStG) immerhin zu einer Belastung in Höhe von 7 % führt. Die unterschiedlichen Belastungen auf der Gesellschafterebene sind dagegen allein durch die unterschiedliche Höhe des Abgeltungsteuersatzes verursacht. Die Existenz des Solidaritätszuschlages und der (im betrachteten Fallbeispiel effektiv vernachlässigten) Kirchensteuer stellen weitere Belastungsfaktoren in Deutschland dar.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass in Deutschland in vielen Fällen, in denen die steuerliche Gesamtbelastung der Gewinne (d. h. unter Einschluss der Anteilseignerebene) betrachtet wird, der persönliche Einkommensteuersatz nach wie vor die ausschlaggebende Bedeutung haben dürfte. Dies liegt daran, dass bei gesellschafterbezogenen Kapitalgesellschaften regel-

mäßig die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der unternehmerischen Veranlagungsoption nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG gegeben sein dürften. Diese Besteuerungsalternative wird – neben der Möglichkeit zur Anwendung des Teileinkünfteverfahrens nach § 3 Nr. 40 Buchstabe d EStG – nicht zuletzt wegen der (freilich durch § 3c Abs. 2 EStG eingeschränkten) Möglichkeit des Werbungskostenabzugs für die Refinanzierungsaufwendungen genutzt werden.<sup>105</sup> Von einer weitergehenden Untersuchung dieser Fragestellung wird am Rahmen der vorliegenden Grundlagenuntersuchung allerdings abgesehen.

---

105 Vgl. hierzu die Ausführungen im Abschnitt 2.1.3 Handlungsalternativen für den Steuerpflichtigen. Vgl. auch Gratz, Kurt, Optimierung des Zusammenspiels von privater und betrieblicher Kapitalanlage nach Einführung der Abgeltungsteuer, BB 2008, S. 1105-1110 (1109 f.); Schulz, Andreas / Vogt, Rita, Unternehmensfinanzierung mittelständischer Unternehmen nach Inkrafttreten der Abgeltungsteuer im Jahr 2009, DStR 2008, S. 2189-2196.



### **3 Denkanstöße und Vorschläge für die nationalen Steuergesetzgeber**

Nachdem in den vorangegangenen Abschnitten der vorliegenden Untersuchung die jeweilige Grundstruktur und die wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den deutschen und polnischen Ansätzen der Schedulenbesteuerung im privaten Bereich analysiert worden sind, werden auf dieser Grundlage im Folgenden einige weitergehende Überlegungen angestellt und konkrete Handlungsempfehlungen an den jeweils zuständigen nationalen Gesetzgeber formuliert. Wie im bisherigen Verlauf werden auch im Folgenden vor allem Systemfragen in den Vordergrund der Betrachtung gestellt. Die Ausführungen erfolgen zweckmäßigerweise für Polen und Deutschland getrennt.

#### **3.1 Polen**

Das im polnischen Einkommensteuergesetz umgesetzte System der Schedulenbesteuerung von Kapitaleinkünften besticht insbesondere durch seine Einfachheit und Stringenz. Trotzdem lassen sich den erfolgten Ausführungen einige Denkanstöße für Verbesserungsvorschläge entnehmen. Betrachtet man die geltende Besteuerung von Kapitaleinkünften, so sollten m. E. folgende Punkte vom polnischen Steuergesetzgeber in naher Zukunft überdacht werden:

- Für eine bestimmte Konstellation von Beteiligungsfällen sollte m. E. die Einführung einer optionalen Besteuerung der Kapitaleinkünfte auf der Nettobasis in Erwägung gezogen werden. Es geht hier um Fälle unternehmerischer Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, d. h. die Fälle, in denen von personenbezogenen Kapitalgesellschaften und fehlenden Interessengegensätzen zwischen der jeweiligen Gesellschafts- und Gesellschafterebene ausgegangen werden kann. Typisierend kann dies für Beteiligungen in Höhe von mindestens 10 % bzw. 25 % des Grund- oder Stammkapitals unterstellt werden. Mit diesem Regelungsvorschlag wird insbesondere das Ziel verfolgt, den Abzug von Erwerbsaufwendungen (insbesondere Refinanzierungskosten) zuzulassen. Zugegebenermaßen ist der Preis für diese Regelung eine Durchbrechung des durchgehend geltenden Bruttoprinzips bei der Besteuerung der Kapitaleinkünfte und somit eine Verkomplizierung des Steuerrechts. Dem steht der Zugewinn an der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit entgegen. Eine ergebnisorientierte Diskussion darüber ist zumindest angebracht.
- Eine Absenkung des Abgeltungssatzes für die Besteuerung der Kapitaleinkünfte von 19 % auf 18 % wäre wünschenswert. Diese Maßnahme wäre nur konsequent in Anbet-

racht der zuletzt in Kraft getretenen Änderungen des polnischen Regeleinkommens-teuertarifs (siehe Abbildung 3 im Anhang).

- Allerdings deutet m. E. alles darauf hin, dass in Polen die Entwicklung auf eine gene-  
relle, allerdings mit einem Grundfreibetrag flankierte, Linearbesteuerung der Einkünfte  
natürlicher Personen hinausläuft. Die zum 1. Januar 2009 in Kraft getretene Redu-  
zierung des regulären Einkommensteuerstufentarifs von drei auf zwei Stufen spricht  
dafür. Dann wäre ein spezieller Tarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen überflüssig  
und könnte ersatzlos entfallen. Die bestehende Verlustverrechnungsregelung sorgt be-  
reits für eine generelle Schedulenbesteuerung der einzelnen Einkunftsarten.
- An der Bruttobesteuerung der Kapitaleinkünfte als Grundsatz, als Preis für die erreich-  
te Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens, sollte jedoch festgehalten werden.

### **3.1 Deutschland**

Hinsichtlich der Besteuerung privater Kapitaleinkünfte in Deutschland ergeben sich folgende  
Punkte, über die der deutsche Steuergesetzgeber nach der hier vertretenen Auffassung unbe-  
dingt nachdenken sollte:

- Die bestehenden Veranlagungsoptionen und Ausnahmen vom Grundsatz der Bruttobe-  
steuerung verkomplizieren das Regelwerk der Abgeltungsteuer ungemein; bei der Su-  
che nach Einzelfallgerechtigkeit bleibt die Einfachheit der Idee auf der Strecke.<sup>106</sup>  
Deswegen wird an dieser Stelle dafür plädiert, die so genannte große Veranlagungsoption  
nach § 32d Abs. 6 EStG (d. h. die Option zur Einbeziehung in die Veranlagung  
und Besteuerung nach dem allgemeinen Tarif des § 32a Abs. 1 EStG) incl. Günstiger-  
prüfung abzuschaffen.<sup>107</sup> Vielmehr sollte die Höhe des Abgeltungssteuersatzes über-  
dacht werden,<sup>108</sup> eine Kopplung an den Eingangssatz des regulären Einkommensteuer-  
tarifs wäre m. E. eine denkbare Alternative. Alles in allem kann die Abgeltungsteuer  
auf ihren Kern nur dann zurückgeführt werden, wenn die Regelung des § 32d Abs. 6  
EStG ersatzlos aufgehoben wird.

---

106 Zur Kritik an der Ausgestaltung der Abgeltungsteuer und dabei insbesondere an der Kirchensteuerrege-  
lung (§ 51a Abs. 2c bis 2 d EStG) als Ausdruck einer „Experimentiergesetzgebung“ vgl. Stiftung Markt-  
wirtschaft, Entwurf eines Einkommensteuergesetzes, a. a. O. (Fn. 35), S. 36.

107 Zu ungeklärten Fragen, unklaren Wechselwirkungen und unsystematischen Folgen aufgrund der Veranla-  
gungsoption nach § 32d Abs. 6 EStG vgl. Hechtner, Frank / Hundsdoerfer, Jochen, Schedulenbesteuerung  
von Kapitaleinkünften mit der Abgeltungsteuer: Belastungswirkungen und neue Problemfelder,  
StuW 2009, S. 23-41 (33-41).

108 Nach Lang, in: Tipke/Lang<sup>19</sup>, Steuerrecht, § 9 Rz. 504 ist der Abgeltungssatz von 25 % zuzüglich Solida-  
ritätszuschlag international nicht wettbewerbsfähig.

- Die besondere systembedingte Problematik hinsichtlich der Berücksichtigung der Kirchensteuer im Rahmen der Abgeltungsteuer entfiere, sähe man von der Erhebung der Kirchensteuer auf private Kapitalerträge ab. Kann auf das Kirchensteueraufkommen nicht verzichtet werden, wäre eine generelle Pauschalierung der Kirchensteuer im Rahmen des Abgeltungsteuersaufkommens die wohl zweitbeste Lösung. Dann könnte sogar auf die geplante Einrichtung einer elektronischen Zentraldatei mit den Angaben über die Konfessionszugehörigkeit der Steuerpflichtigen verzichtet werden.<sup>109</sup> Der Vereinfachungsgedanke dürfte auch hier den Verzicht auf die Einzelfallgerechtigkeit rechtfertigen. Zugleich bräuchte niemand seine Konfession dem jeweiligen Kreditinstitut gegenüber offenzulegen.
- Der Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 Satz 1 und 2 EStG ist abzuschaffen. Nach den in der Vergangenheit erfolgten Kürzungen und insbesondere nach dem zum 1. Januar 2009 erfolgten Einbezug der privaten Wertpapierveräußerungsgewinne in die Einkünfte aus Kapitalvermögen (incl. Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens) stellt der Sparer-Pauschbetrag höchstens ein Placebo dar und erfüllt seine ursprüngliche Funktion (Ausgleich der Geldwertminderung<sup>110</sup>) nicht mehr.<sup>111</sup>
- Ist die Abschaffung des Sparer-Pauschbetrages nach § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG nicht durchsetzbar, so ist ihm - statt der Feigenblattfunktion als Abgeltung der tatsächlichen Werbungskosten -<sup>112</sup> zu seiner ursprünglichen Funktion zu verhelfen: der Inflationsschutz sollte im Vordergrund stehen. Dabei sollte in Erwägung gezogen werden, den absoluten Betrag durch eine relative Größe zu ersetzen, die von allen Kapitalerträgen oder vor allem bei den Kapitalerträgen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG (Zinsen) in Abzug gebracht werden könnte. Gesetzestechnisch könnte die vorgeschlagene Regelung sich an der in § 8b Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 5 KStG kodifizierten Pauschalierung (allerdings mit entgegengesetzten Folgen) orientieren. Der relative Abzugsbetrag könnte

---

109 Zu diesem Vorschlag vgl. Kußmaul, Heinz / Meyering, Stephan, Abgeltungsteuer: Der Umgang mit der Kirchensteuer am Beispiel von Zinseinnahmen und Dividenden, DStR 2008, S. 2298-2302 (2302).

110 Vgl. Schmidt/Weber-Grellet, EStG, 27. Auflage 2008, § 20 Rz 244 f.

111 Zur eingehenden Analyse der Frage nach der empirischen Relevanz der Werbungskosten bei privaten Kapitaleinkünften vgl. Hechtner, Frank / Hundsdoerfer, Jochen, Steuerbelastung privater Kapitaleinkünfte nach Einführung der Abgeltungsteuer unter besonderer Berücksichtigung der Günstigerprüfung: Unsystematische Grenzbelastungen und neue Gestaltungsmöglichkeiten, Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre (arqus), Diskussionsbeitrag Nr. 52/2008, [www.arqus.info/cms/index.php/arqus/workingpapers\\_de](http://www.arqus.info/cms/index.php/arqus/workingpapers_de) (Stand: 15.01.2009), S. 1-44 (22-25).

112 Es wird bereits in der Literatur die Frage aufgeworfen, ob überhaupt das Abzugsverbot der tatsächlichen Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG „als Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip in Form des objektiven Nettoprinzip verfassungsrechtlich“ haltbar ist. Vgl. Ott, Hans, Ausschüttungspolitik der mittelständischen GmbH im Jahre vor Einführung der Abgeltungsteuer, StuB 2008, S. 815-821 (818).

entweder gesetzlich kodifiziert oder z. B. von der Bundesbank jährlich (in Anlehnung an die Preisniveaumentwicklung des Vorjahres) bestimmt werden.

- Aufbauend auf dem Vorschlag zur Abschaffung des Sparer-Pauschbetrages ist die so genannte kleine Veranlagungsoption nach § 32d Abs. 4 EStG insoweit zu bereinigen, als es sich um die nachträgliche Geltendmachung des Sparer-Pauschbetrages nach § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG handelt. Das dürfte die meisten Fälle der so genannten kleinen Veranlagung beseitigen, die Finanzverwaltung entlasten und vor allem die Steuererklärungsarbeit der Steuerpflichtigen vereinfachen.

Alles in allem hat die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung durchgeführte Systemanalyse ergeben, dass die partiell umgesetzte Schedulenbesteuerung in Polen und in Deutschland durchaus unterschiedlich zu beurteilen ist. In jedem der nationalen Steuersysteme lassen sich wesentliche Korrekturbedarfe feststellen. Die Schedulenbesteuerung in der deutschen Ausfertigung stellt jedoch eine besonders herausfordernde Baustelle dar. Sie sollte unbedingt einer Entschlackung unterzogen und auf ihre Kernaufgabe zurückgeführt werden. Dabei ist das Ziel einer Schedulenbesteuerung auf Brutto-<sup>113</sup> wie auf Nettobasis<sup>114</sup> immer gleich: Vereinfachung.<sup>115</sup> Dann gehören auch vernichtende Urteile aus dem Fachschrifttum hoffentlich bald der Vergangenheit an.<sup>116</sup>

---

113 Inwieweit eine reine Bruttobesteuerung (z. B. der privaten Kapitaleinkünfte) in Deutschland verfassungsrechtlich haltbar ist, war nicht Gegenstand der vorliegenden Analyse. An dieser Stelle sei nur darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des BVerfG Durchbrechungen des objektiven Nettoprinzips durch besondere sachliche Gründe gerechtfertigt sein müssen; es gelten so genannte besondere Rechtfertigungsanforderungen. Vgl. zuletzt BVerfG, 2 BvL 2/99 vom 21.06.2006, Absatz-Nr. 1-126 (72), [http://www.bverfg.de/entscheidungen/lis20060621\\_2bv1000299.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/lis20060621_2bv1000299.html) (Stand: 10.01.2009). Von einer Verfassungswidrigkeit des Werbungskostenabzugsverbotes nach § 20 Abs. 9 EStG aufgrund eines Verstoßes gegen das objektive Nettoprinzip geht z. B. Endriss, Walter Horst, Besteuerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, Rechtslage vor und nach der Unternehmensteuerreform 2008 und daraus abzuleitende Gestaltungsempfehlungen, BBK Nr. 22 vom 21.11.2008, Fach 10, S. 845-860 (856) fest aus. Vgl. hierzu auch die Bedenken von Hey, Johanna, Verletzung fundamentaler Besteuerungsprinzipien durch die Gegenfinanzierungsmaßnahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008, BB 2007, S. 1303-1309 (1307).

114 Vgl. zuletzt etwa Lehner, Moris, Die verfassungsrechtliche Verankerung des objektiven Nettoprinzips, Zum Vorlagebeschluss des BFH und zur Entscheidung des BVerfG über die Verfassungswidrigkeit der Entfernungspauschale, DStR 2009, S. 185-191.

115 Vgl. an dieser Stelle auch die von der Stiftung Marktwirtschaft formulierte Zielsetzung einer strukturellen Steuerreform; Stiftung Marktwirtschaft, Entwurf eines Einkommensteuergesetzes, a. a. O. (Fn. 35), S. 1: „Gerechtigkeit durch Steuervereinfachung“.

116 Vgl. z.B. Rumpf, Dominik / Kiesewetter, Dirk / Dietrich, Maik, Investitionsentscheidungen und die Begünstigung nicht entnommener Gewinne nach § 34a EStG, Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre (arqus), Diskussionsbeitrag Nr. 33/2008, [www.arqus.info/cms/index.php/arqus/workingpapers\\_de](http://www.arqus.info/cms/index.php/arqus/workingpapers_de) (Stand: 15.01.2009), S. 1-46 (23) über die Neuregelungen im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008. Sie stellen nach einer Analyse der Vorschriften und deren ökonomischen Zusammenwirkung fest, dass „die Wirkungen [der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG und der Abgeltungsteuer nach § 32d EStG; Anmerkung des Verfassers] unbeabsichtigt sind und der Gesetzgeber sich der Tragweite seiner Neuregelung nicht bewusst ist.“

## 4 Fazit

Die vorliegende Untersuchung war durch die in den letzten Jahren zu beobachtenden Tendenz zur Schedulenbesteuerung in Polen und Deutschland veranlasst. Dabei stand die Bestandsaufnahme und eine kritische Würdigung der Ausgestaltung der deutschen Neuregelungen zur Abgeltungsteuer nach § 32d EStG im Mittelpunkt der Analyse. Die analogen polnischen Vorschriften lieferten einerseits eine Vergleichs-, Bewertungs- und Anregungsgrundlage für die Untersuchung dar. Durch den direkten Vergleich wurde unter dem Aspekt der Praktikabilität ein enormer Reformbedarf für Deutschland ausgemacht. Andererseits konnten, als Nebeneffekt der Betrachtung, auch für den polnischen Steuergesetzgeber einige interessante Erkenntnisse und direkte Handlungsempfehlungen herausgearbeitet werden.

Abschließend kann festgehalten werden, dass der erreichte Verkomplizierungsgrad der Besteuerung von Kapitaleinkünften in Deutschland nicht Gott gegeben ist. Ein Blick ins benachbarte Ausland reicht aus, um festzustellen, dass auch einfachere Lösungen und Besteuerungsansätze möglich und praxiserprobt sind. Zwar stellt die Existenz der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlages in Deutschland ein Faktum dar, nichtsdestotrotz sind Steuervereinfachungen und Zähmung des Bürokratiemonsters auch unter diesen Bedingungen durchaus möglich. Mit der Zeit sind die Erwartungen an den Steuergesetzgeber eher bescheiden geworden.<sup>117</sup> Es müssen nicht gleich eine Rechtsform- und/oder Finanzierungsneutralität eingeführt werden. Auch kleinere Reformschritte oder Vereinfachungsmaßnahmen sind ein Fortschritt, wenn sie in die richtige Richtung führen.

---

117 Zur knappen Übersicht über die bislang gescheiterten Steuerreformversuche in Deutschland vgl. Stiftung Marktwirtschaft, Entwurf eines Einkommensteuergesetzes, a. a. O. (Fn. 35), S. 32.

## Anhang: Der reguläre Tarif der polnischen Einkommensteuer

Der reguläre Tarif der polnischen Einkommensteuer ist in Art. 27 Abs. 1 EStG-PL geregelt. Zum 1. Januar 2009 wurde eine Gesetzesänderung wirksam, nach der neben einer deutlichen Senkung der Grenzsteuersätze auch eine Tarifstufe weggefallen ist. Der geltende Einkommensteuertarif gestaltet sich wie in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Zum Vergleich wurde auch der Tarifverlauf des Jahres 2008 wiedergegeben.

**Abbildung 3: Tarif der polnischen Einkommensteuer (Art. 27 Abs. 1 EStG-PL) für die Jahre 2008 und 2009 (in PLN)**

2008	zu versteuerndes Einkommen (E)		Steuerschuld	
		bis	44.490	19 % von E – 586,85
	über	44.490	bis 85.528	30 % von (E – 44.490) + 7.866,25
	über	85.528		40 % von (E – 85.528) + 20.177,65

  

2009	zu versteuerndes Einkommen (E)		Steuerschuld	
		bis	85.528	18 % von E – 556,02
	über	85.528		32 % von (E – 85.528) + 14.839,02

In den Tarif 2009 ist ein steuerfreier Jahresgrundfreibetrag von 3.091 PLN (entspricht 696,30 Euro beim durchschnittlichen Wechselkurs 4,4392 PLN/Euro der polnischen Nationalbank vom 30.01.2009) eingearbeitet worden. Auch im Jahre 2008 lag der Grundfreibetrag bei 3.091 PLN.

Nachdem der Tarif der polnischen Einkommensteuer nach Art. 27 Abs. 1 EStG-PL mit Wirkung zum 1. Januar 2009 modifiziert worden ist, existieren nur noch zwei Stufen:

In der ersten Tarifstufe, d. h. für zu versteuerndes Einkommen bis 85.528 PLN / 19.267 Euro liegt der Grenzsteuersatz bei **18 %**. In der zweiten und zugleich höchsten Tarifstufe gilt der Grenzsteuersatz von **32 %**. Da der Grundfreibetrag in den regulären Tarif nach Art. 27 Abs. 1 EStG-PL bereits eingearbeitet worden ist, ist seine zusätzliche explizite Erfassung bei der Ermittlung der Steuerschuld entbehrlich.

**Hinweis:** Für Einkünfte aus Wirtschaftstätigkeit kann in Polen für eine so genannte Linearbesteuerung optiert werden. Dann gilt der gesonderte Einkommensteuersatz von 19 % (in Anlehnung an den Tarif der Körperschaftsteuer nach Art. 19 Abs. 1 KStG-PL).<sup>118</sup> Damit entspricht er dem Satz der Abgeltungsteuer auf die Kapitaleinkünfte!

118 Zur Linearbesteuerung in Polen vgl. zuletzt Gieralka, Adam, Optionale Schedulenbesteuerung unternehmerischen Einkünfte als praktikable Alternative zur Regelbesteuerung?, - Eine vergleichende Analyse der deutschen und polnischen Steuerregelungen -, a. a. O. (Fn. 9), S. 1-38 (23-28).

## Diskussionspapiere der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

### Fakultät Wirtschaftswissenschaften (ab 2000\*)

146. **Jan Winiecki:** Successes of Trade Reorientation and Trade Expansion in Post - Communist Transition: an Enterprise - Level Approach. Januar 2000.
147. **Jan Winiecki:** Cost and Benefits of European Union's Enlargement: a (largely) Sanguine View. Januar 2000.
148. **Alexander Kritikos:** The Enforcement of Environmental Policy under Incomplete Information. Januar 2000.
149. **Stefan Schipper und Wolfgang Schmid:** Trading on the Volatility of Stock Prices. Januar 2000.
150. **Friedel Bolle und Alexander Kritikos:** Solidarity. Januar 2000.
151. **Eberhard Stickle:** Entrepreneur or Manager: Who really runs the Firm?. Februar 2000.
152. **Wolfgang Schmid und Stefan Schipper:** Monitoring Financial Time Series. Februar 2000.
153. **Wolfgang Schmid und Sven Knoth:** Kontrollkarten für abhängige Zufallsvariablen. Februar 2000.
154. **Alexander Kritikos und Frank Wießner:** Ein zweiter Kreditmarkt für eine zweite Chance. Februar 2000.
155. **Alexander Kritikos:** A Discussion on the Viability of the Indenture Game, between G. Holt and F. Bolle and A. Kritikos. März 2000.
156. **Claudia Kurz:** Regional Risk Sharing and Redistribution by the Unemployment Insurance: The Case of Germany. April 2000.
157. **Friedel Bolle und Andreas Paul:** Preventing International Price Discrimination – Are Fines Welfare Enhancing?. Mai 2000.
158. **Dorothea Baun:** Operationalisierung der Determinanten von Impulskäufen – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. Mai 2001.
159. **Alexander Haupt:** Environmental Policy and Innovations in Open Economies. Juni 2000.
160. **Jochen Hundsdoerfer:** Lock-In-Effekte bei Gewinnen von Kapitalgesellschaften vor und nach der geplanten Steuerreform. Juni 2000.
161. **Alexander Kritikos und Friedel Bolle:** Distributional Concerns: Equity or Efficiency Oriented?. Juli 2000.
162. **Sandra Große und Lars-Olaf Kolm:** Anrechnung nach § 34c Abs. 1 oder Abzug nach § 34c Abs. 2 EStG – Modellierung einer Entscheidungshilfe. August 2000.
163. **Swantje Heischkel und Tomas Oeltze:** Grundzüge des russischen Umsatzsteuerrechts. August 2000.
164. **Friedel Bolle:** Do you really want to know it?. September 2000.
165. **Friedel Bolle und Alexander Kritikos:** Reciprocity, Altruism, Solidarity: A dynamic model. September 2000.
166. **Jan Winiecki:** An inquiry into the early drastic fall of output in post-communist transition: An unsolved puzzle. Oktober 2000.

---

\* Eine Übersicht über die zwischen 1993 bis 1999 erschienenen Diskussionspapiere kann beim Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angefordert werden.

167. **Jan Winiecki:** Post Foreign Trade Problems and Prospects: The Economics and Political Economy of Accession. Januar 2001.
168. **Helmut Seitz:** Demographischer Wandel und Infrastrukturaufbau in Berlin-Brandenburg bis 2010/2015: Herausforderungen für eine strategische Allianz der Länder Berlin und Brandenburg. März 2001.
169. **Wolfgang Schmid und Yarema Okhrin:** Tail Behaviour of a General Family of Control Charts. April 2001.
170. **Jan Winiecki:** Polish Generic Private Sector In Transition: Developments And Characteristics. Juni 2001.
171. **Nadejda Pachomova, Alfred Endres und Knut Richter:** Proceedings des ersten Seminars über Umweltmanagement und Umweltökonomie. Mai 2001.
172. **Maciej Rosolowski and Wolfgang Schmid:** Ewma charts for monitoring the mean and the autocovariances of stationary gaussian processes. Juli 2001.
173. **Sven Knoth und Wolfgang Schmid:** Control Charts for Time Series: A Review. Oktober 2001.
174. **Adam Gieralka:** Die Unternehmenssteuerreform 2001 und die fundamentale Bewertung von Kapitalgesellschaften. Oktober 2001.
175. **Friedel Bolle:** If you want me, I don't want you. December 2001.
176. **Friedel Bolle:** Signals for Reliability: A possibly harmful institution? December 2001.
177. **Tomas Oeltze und Swantje Heischkel:** Das neue Umsatzsteuergesetz in der Russischen Föderation. Dezember 2001.
178. **Andrea Gröppel-Klein and Dorothea Baun:** The more the better? – Arousing merchandising concepts and in-store buying behavior. Februar 2002.
179. **Yves Breitmoser:** Collusion and Competition in Laboratory Simultaneous Multiple-Round Auctions. Mai 2002.
180. **Alexander Kritikos and Friedel Bolle:** Utility versus Income Based Altruism – in Favor of Gary Becker. Mai 2002.
181. **Elzbieta Kuba and Friedel Bolle:** Supply Function Equilibria under Alternative Conditions with Data from the Polish Electricity Market. Mai 2002.
182. **Friedel Bolle:** Altruism, Beckerian Altruism, or Intended Reciprocity? Remarks on an Experiment by Selten and Ockenfels. Mai 2002.
183. **Yves Breitmoser:** Subgame-Perfect Equilibria of Small Simultaneous Multiple-Round Auctions. Juni 2002.
184. **Yves Breitmoser:** Moody Behavior in Theory, Laboratory, and Reality. Juni 2002.  
- *Diskussionspapier wurde zurückgezogen und wird neu überarbeitet* -
185. **Antje Baier und Friedel Bolle:** Zyklische Preisentwicklung im offenen Call-by-Call-Markt: Irreführung der Konsumenten?. Oktober 2002.
186. **Yves Breitmoser:** Long-term Equilibria of Repeated Competitive Games. Januar 2003.
187. **F. Bolle und J. Kaehler:** "The Conditional Efficiency of Signaling. An Experimental Investigation." Frankfurt (Oder). October 2002.
188. **Friedel Bolle,** „The Envelope Paradox, the Siegel Paradox, and the Impossibility of Random Walks in Equity and Financial Markets“. February 2003.
189. **Friedel Bolle and Jessica Kaehler,** "Is there a Harmful Selection Bias when Experimenters Choose their Experiments?". February 2003.



- 190. Helmut Seitz:** Die langfristige Entwicklung der Einnahmen der Kommunen im Land Brandenburg vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Solidarpakt-Verhandlungen unter besonderer Berücksichtigung der Zuweisungen des Landes. März 2003.
- 191. Thomas Otte:** Die Praxis der Arbeitsbewertung in polnischen Unternehmen. April 2003.
- 192. Tomas Oeltze/Swantje Heischkel:** Die Struktur des russischen Körperschaftssteuergesetzes. April 2003.
- 193. Knut Richter/Barbara Gobsch (Hrsg.):** Proceedings des 2. deutsch-russischen Workshops zum Thema: Aktuelle Fragen und Trends der Wirtschaftswissenschaften. Mai 2003.
- 193. под ред. К. Рихтера/Б. Гобш:** Материалы 2-ого немецко-русского семинара «Актуальные вопросы и тенденции экономической науки». май 2003.
- 194. Thomas Otte:** Die arbeitgeberseitige Finanzierung der MBA-Ausbildung als Investition in Humankapital. Juni 2003.
- 195. Lars-Olaf Kolm:** Die Konvergenz der Rechnungslegungsstandards: Eine stille Revolution IAS, die realistischere Bilanzierung?. Juni 2003.
- 196. Sven Knoth:** Accurate ARL computation for EWMA-S<sup>2</sup> control charts. June 2003.
- 197. Sven Knoth:** EWMA schemes with non-homogeneous transition kernels. June 2003.
- 198. Alfred Kötzle u. a.:** Standortvorteile in Ostbrandenburg/Westpolen für grenzüberschreitende Kooperation. Juli 2003.
- 199. Thomas Otte:** Das französische Hochschulsystem als Sortiereinrichtung für Humankapital. August 2003.
- 200. M. Rosołowski and W. Schmid:** EWMA charts for monitoring the mean and the autocovariances of stationary processes. August 2003.
- 201. Adrian Cloer:** Die Grundzüge des polnischen Einkommenssteuerrechts 2003. September 2003.
- 202. Jonathan Tan and Daniel J. Zizzo:** Groups, Cooperation and Conflict in Games, October 2003.
- 203. Sven Knoth:** Computation of the ARL for CUSUM-S<sup>2</sup> schemes, November 2003.
- 204. Jonathan Tan:** Religion and Social Preferences: An Experimental Study. Januar 2004.
- 205. Adrian Cloer:** Eine fallorientierte Einführung in das polnische Ertragsteuerrecht (einschließlich DBA-Rechts). Februar 2004.
- 206. Adam Gieralka:** Steuerliche Vorteilhaftigkeit der Zwischenschaltung einer vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaft – eine Fallstudie zum steueroptimalen Bezug polnischer Einkünfte in Deutschland unter Berücksichtigung der Hinzurechnungsbesteuerung nach §§ 7 – 14 AStG -. Februar 2004.
- 207. Friedel Bolle und Yves Breitmoser:** Dynamic Competition with Irreversible Moves: Tacit Collusion (Almost) Guaranteed. Februar 2004.
- 208. Andrea Gröppel-Klein and Claas Christian Germelmann:** Is Specific Consumer Behaviour Influenced by Terminal Values or does Yellow Press Set the Tone?. Februar 2004.

209. **Andrea Gröppel-Klein and Anja Domke:** The Relevance of Living-Style Match for Customer Relationship Marketing of Housing Companies. Februar 2004.
210. **Michael Grüning and Kathalin Stöckmann:** Corporate Disclosure Policy of German DAX-30 Companies. März 2004.
211. **Elena Klimova:** Ergebnisse einer Unternehmensumfrage zum Thema: "Betriebliches Umweltmanagement und Wertsteigerung im Unternehmen: Gegensätze oder zwei Namen für eine Erfolgsstrategie?". März 2004.
212. **Thomas Otte:** Dynamische Aspekte von Differenzierungsstrategien, April 2004.
213. **Olha Bodnar and Wolfgang Schmid:** CUSUM Control Schemes for Multivariate Time Series. April 2004.
214. **Jonathan Tan and Friedel Bolle:** On the Relative Strengths of Altruism and Fairness. Mai 2004.
215. **Susanne Leist:** Integration von Techniken verschiedener Methoden der Unternehmensmodellierung, Arbeitspapier des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsinformatik, Finanz- und Bankwirtschaft der Europa-Universität Viadrina. Juni 2004.
216. **Susanne Leist:** Methoden der Unternehmensmodellierung – Möglichkeiten und Grenzen ihrer Anwendung, Arbeitspapier des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsinformatik, Finanz- und Bankwirtschaft der Europa-Universität Viadrina. Juni 2004.
217. **Susanne Leist und Krzysztof Woda:** Analyse der Erfolgsfaktoren mobiler Zahlungssysteme, Arbeitspapier des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsinformatik, Finanz- und Bankwirtschaft der Europa-Universität Viadrina. Juli 2004.
218. **Jonathan H. W. Tan and Friedel Bolle:** Team Competition and the Public Goods Game. Juli 2004.
219. **Jonathan H. W. Tan and Anders Poulsen:** The Role of Information in Ultimatum Bargaining. Juli 2004.
220. **Olha Bodnar and Wolfgang Schmid:** Multivariate Control Charts based on a Projection Approach. Oktober 2004.
221. **Irena Okhrin and Knut Richter:** Inventory and Transportation Models in the Mobile Business Environment. Oktober 2004.
222. **Michael Krohn:** Die virtuelle Falle - Konfliktpotentiale der Informationsgesellschaft und ihre Überwindung durch Investitionen in Sozialkapital. November 2004.
223. **Friedel Bolle, Jana Heibel and Claudia Vogel:** Crowding Out and Imitation Behavior in the Solidarity Game. Dezember 2004.
224. **Andrea Gröppel-Klein and Claas Christian Germelmann:** The Impact of Terminal Values and Yellow Press on Consumer Behavior. Januar 2005.
225. **Friedel Bolle and Antje Baier:** Cyclical Price Fluctuations caused by Information Inertia - Evidence from the German Call-by-Call Telephone Market. Januar 2005.
226. **Grigori Pichtchoulov and Knut Richter:** Economic Effects of Mobile Technologies on Operations of Sales Agents. Januar 2005.
227. **Jens Jannasch:** Erfolgsfaktoren mobiler, integrierter Geschäftsprozesse. Januar 2005.
228. **Michael Grüning, Kathalin Stöckmann and Marek Maksymowicz:** A Comparison of Corporate Disclosure in Germany and Poland. Februar 2005.

- 229. Friedel Bolle and Alexander Kritikos:** Altruistic Behavior Under Incomplete Information, Februar 2005.
- 230. Alexander S. Kritikos:** The Impact of Compulsory Arbitration on Bargaining Behavior – An Experimental Study - . Februar 2005.
- 231. Alexander S. Kritikos and Denitsa Vigenina:** Key Factors of Joint-Liability Loan Contracts an Empirical Analysis. Februar 2005.
- 232. Alexander S. Kritikos and Friedel Bolle:** Utility-Based Altruism: Evidence in Favour Gary Becker. Februar 2005.
- 233. Alexander S. Kritikos, Friedel Bolle and Jonathan H. W. Tan:** The Economics of Solidarity: A Conceptual Framework. Februar 2005.
- 234. Thomas Otte:** Personalwirtschaftliche Rahmenbedingungen und Strategien bei der Marktbearbeitung in Transformationsländern am Beispiel Polens. Februar 2005.
- 235. Thomas Otte:** Das französische Hochschulsystem als Sortiereinrichtung für Humankapital. Februar 2005.
- 236. Jonathan Tan and Daniel J. Zizzo:** Which is the More Predictable Gender? Public Good Contribution and Personality. März 2005.
- 237. Maciej Wojtaszek und André Winzer:** Praxisnahe Steuerbilanzpolitik unter Berücksichtigung des Zinseffektes (veröffentlicht im EWZ). Mai 2005.
- 238. Sven Husmann:** On Estimating an Asset's Implicit Beta. Juni 2005.
- 239. Adam Gieralka:** Neue Runde im Kampf um Steuerquellen. Eine fallbezogene Analyse der Steuerfolgen aus dem Einsatz einer polnischen Zwischengesellschaft für eine deutsche Kapitalgesellschaft unter expliziter Berücksichtigung aktueller Steuerreformvorschläge, insbesondere des geplanten Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen vom 4. Mai 2005 (Europäisches Wissenschaftszentrum am Collegium Polonicum). Juni 2005.
- 240. Jonathan H. W. Tan and Claudia Vogel:** Religion and Trust: An Experimental Study. Juli 2005.
- 241. Alexander S. Kritikos and Jonathan H.W. Tan:** Indenture as a Commitment Device in Self-Enforced Contracts. August 2005.
- 242. Adam Gieralka:** Die Hinzurechnungsbesteuerung als ein Weg aus der Falle des Halbeinkünfteverfahrens?. August 2005.
- 243. Michael Grüning:** Divers of Corporate Disclosure – An Empirical Investigation in a Central European Setting. Oktober 2005.
- 244. Andrea Gröppel-Klein, Claas Christian Germelmann, Martin Glaum:** Polnische und Deutsche Studierende an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina: Ein Längsschnittsvergleich 1998 - 2004. Oktober 2005.
- 245. Tessa Haverland:** Anonymity matters - Zur Relevanz einer Anonymitätsbetrachtung in den Wirtschaftswissenschaften. Dezember 2005.
- 246. Sven Husmann, Martin Schmidt, Thorsten Seidel:** The Discount Rate: A Note on IAS 36. Februar 2006.
- 247. Yves Breitmoser:** A Theory of Coalition Bargaining. Februar 2006.
- 248. Volodymyr Perederiy:** Insolvenzprognose anhand von ukrainischen handelsrechtlichen Abschlüssen: explorative Analyse. August 2006.
- 249. Alexander Kritikos and Friedel Bolle:** Utility versus Income-Based Altruism. September 2006.

- 250. Friedel Bolle:** A Price is a Signal – On Intrinsic Motivation and Crowding – out. September 2006.
- 251. Alexander Kritikos, Christoph Kneiding and Claas Christian Germelmann:** Is there a Market for Microlending in Industrialized Countries?. September 2006.
- 252. Marco Caliendo (DIW Berlin), Frank M. Fossen (DIW Berlin), Alexander S. Kritikos (EUV):** Risk Attitudes of Nascent Entrepreneurs – New Evidence from an Experimentally-Validated Survey. September 2006.
- 253. Marco Caliendo (DIW Berlin, IZA Bonn, IAB Nürnberg), Alexander S. Kritikos (Europa-Universität Viadrina, GfA Berlin, IAB Nürnberg), Frank Wießner (IAB Nürnberg):** Existenzgründungsförderung in Deutschland - Zwischenergebnisse aus der Hartz-Evaluation. November 2006.
- 254. Alfred Kötzle, Michael Grüning, Oleksandra Vedernykova:** Unternehmenspublizität aus Sicht der Praxis. November 2006.
- 255. Friedel Bolle and Yves Breitmoser:** On the Allocative Efficiency of Ownership Unbundling. November 2006.
- 256. Friedel Bolle and Yves Breitmoser:** Are Gas Release Auctions Effective?. November 2006.
- 257. Karl Kurbel:** Process Models and Distribution of Work in Offshoring Application Software Development. Januar 2007.
- 258. Friedel Bolle and Rostyslav Ruban:** Competition and Security of Supply: Let Russia Buy into the European Gas Market! Februar 2007.
- 259. Marco Caliendo (DIW Berlin) and Alexander S. Kritikos (Europa-Universität Viadrina):** Is Entrepreneurial Success Predictable? An Ex-Ante Analysis of the Character-Based Approach. März 2007.
- 260. Stephan Kudert und Ivonne Kaiser (Europäisches Wissenschaftszentrum am Collegium Polonicum):** "Die Unternehmenssteuerreform 2008: Eine Untersuchung zur Existenz von steuerlichen Lock-in-Effekten". Mai 2007.
- 261. Knut Richter and Irena Okhrin:** Solving a production and inventory model with a minimum lot size constrain. September 2007.
- 262. Olha Bodnar, Michela Cameletti, Alessandro Fassò, Wolfgang Schmid:** Comparing air quality among Italy, Germany and Poland using BC indexes. Februar 2008.
- 263. Alfred Kötzle, Michael Grüning, Dmitry Kusmin:** Оптимизация системы мотивации промышленных предприятий : на примере ОАО Уральская Химическая Компания. März 2008.
- 264. Friedel Bolle (EUV), Yves Breitmoser (EUV), Jonathan Tan (Nottingham University Business School, University of Nottingham):** „Gradual but Irreversible Adjustments to Public Good Contributions“. April 2008.
- 265. Friedel Bolle:** „Over- and Under-Investment According to Different Benchmarks“. Mai 2008.
- 266. Stephan Kudert und Ivonne Klipstein:** Steuerlastgestaltung im deutsch-polnischen Kontext mithilfe einer Produktionsaufspaltung. Mai 2008.
- 267. Michael Lamla and Alfred Kötzle:** "German Schuldschein coming back into Fashion". Juni 2008.
- 268. Olha Bodnar and Wolfgang Schmid:** Nonlinear Locally Weighted Kriging Prediction for Spatio-Temporal Environmental Processes. Dezember 2008.
- 269. Hermann Ribhegge:** Zur Harmonie von Wettbewerbsrecht und Gesundheitspolitik: Kritische Anmerkungen zu den Beschlüssen des Bundeskartellamtes zur Fusion im Krankenhausbereich. Dezember 2008.

- 270. Philipp E. Otto and Friedel Bolle:** Small Numbers Matching Markets: Unstable and Inefficient Due to Over-competition? Januar 2009.
- 271. Sven Knoth, Manuel C. Morais, Antonio Pacheco and Wolfgang Schmid:** Misleading signals in simultaneous residual schemes for the mean and variance of a stationary process. Februar 2009.
- 272. Manuel C. Morais, Yarema Okhrin and Wolfgang Schmid:** On the limiting behaviour of EWMA charts with exact control limits. Februar 2009.
- 273. Adam Gieralka:** Optionale Schedulenbesteuerung unternehmerischer Einkünfte als praktikable Alternative zur Regelbesteuerung? – Eine vergleichende Analyse der deutschen und polnischen Steuerregelungen –. März 2009.
- 274. Adam Gieralka:** Optionen und Pflichten zur Schedulenbesteuerung von Kapitaleinkünften – Eine vergleichende Analyse der deutschen und polnischen Steuerregelungen –. März 2009.